

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 6. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Freitag, den 18.02.2022
Sitzungsbeginn:	09:07 Uhr
Sitzungsende:	12:00 Uhr
Ort, Raum:	großen Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Fraktionsvorsitzender

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Herr Michael Multerer HBL

Herr Max Schmaderer FCWG

stv. Fraktionsvorsitzender

Herr Michael Doblinger Grüne Vertretung für Kreistrin Andrea Leiternann

Kreisträte

Frau Barbara Hainerl CSU

Fraktionsvorsitzender

Herr Josef Lankes AfD Vertretung für Kreistrat Lothar Köppl -
entschuldigt

Frau Andrea Leiternann Grüne entschuldigt

stv. Fraktionsvorsitzender

Herr Lothar Köppl AfD entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Ldt. Verw.-Dir. 'in Stoiber, Kreiskämmerer Nagl, ORR Aschenbrenner, Werkleiter Dr. Amberger und Schedlbauer, Herr Holm und Herr Fischer (Sana AG) ORR'in Altmann sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt
(anwesende Stimmberechtigte: 11)

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Kreishaushalt 2022; Haushaltsbeschluss
Vorlage: Sg. 11/091/2022
- 2 Kreishaushalt 2022; Festsetzung der Kontingente der Kreiszuschüsse und der sonstigen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen
Vorlage: Sg. 11/093/2022
- 3 Finanzplanung 2021-2025 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik; Fortschreibung des Investitionsprogramms vom 30.04.2021
Vorlage: Sg. 11/085/2022
- 4 Kreishaushalt 2022; Stellenplan
Vorlage: Sg. 11/089/2022
- 5 Kreishaushalt 2022;
Erlass der Haushaltssatzung zum Kreishaushalt und der Wirtschaftspläne der Kreiswerke und des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur
Vorlage: Sg. 11/083/2022
- 6 Jahresrechnung 2021 des Landkreises Cham;
Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
Vorlage: Sg. 11/084/2022
- 7 Änderung bzw. Ergänzung der ÖPNV-Satzung des Landkreises Cham zur Einführung eines Sozialtickets
Vorlage: Abt. 6/003/2022
- 8 Beschaffung von Softwarelizenzen für das Landratsamt;
Ermächtigung für die Vergabe von Microsoft-Lizenzen
Vorlage: Sg. 11/080/2021
- 9 Vergabe eines Umweltschutzpreises;
Ergänzung der Vergaberichtlinien
Vorlage: Abt. 5/008/2022
- 10 Vergabe eines Denkmalschutzpreises;
Anpassung der Vergaberichtlinien
Vorlage: Abt. 5/009/2022
- 11 Gemeinsamer Antrag der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP sowie der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen mit folgendem Titel:
Transparenz schaffen, Zivilgesellschaft stärken: Veröffentlichungen von Demonstrationen
Vorlage: BüroLR/066/2022

- 12 Antrag der Arbeitsgemeinschaft von DIE LINKE/FDP auf konkrete Hilfe für Mieter*innen durch Einführung eines Kautionsfonds
Vorlage: BüroLR/067/2022
- 13 Umstrukturierung des Krankenhausstandortes Roding nach dem Vier-Säulen-Modell
a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH
b) Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
c) Verlagerung des stationären Krankenhausgeschehens von Roding nach Cham
Vorlage: BüroLR/068/2022
- 14 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Kreishaushalt 2022; Haushaltsbeschluss**
Vorlage: Sg. 11/091/2022

Sachverhalt:

1. Grundsätzliche Erläuterungen

Der Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2022 wird im Kreisausschuss am 18.02.2022 vorberaten und im Kreistag am 25.02.2022 verabschiedet. Nach dem vorliegenden Verwaltungsentwurf ist eine Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage von 41,0 % auf 40,0 % vorgesehen. Der Landkreis gibt also einen Teil der Senkung der Bezirksumlage 2022 (-1,5%-Punkte) an die Gemeinden weiter.

Der Landkreis Cham hat mit einem Hebesatz von 40,0 % (Verwaltungsvorschlag) eine ausgewogene Kreisumlage, die sowohl die Belange der kreisangehörigen Gemeinden als auch die des Landkreises angemessen berücksichtigt. Der Hebesatz der Kreisumlage soll auch weiterhin möglichst niedrig gehalten werden, um den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden finanzielle Spielräume zu erhalten.

Eine noch stärkere Absenkung des Hebesatzes Kreisumlage ist im Hinblick auf die in vielen Bereichen steigenden Ausgaben des Landkreises nicht möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Cham im Jahr 2021 die Anhebung der Bezirksumlage um 0,5%-Punkte –im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen– nicht an die Gemeinden weitergegeben hat.

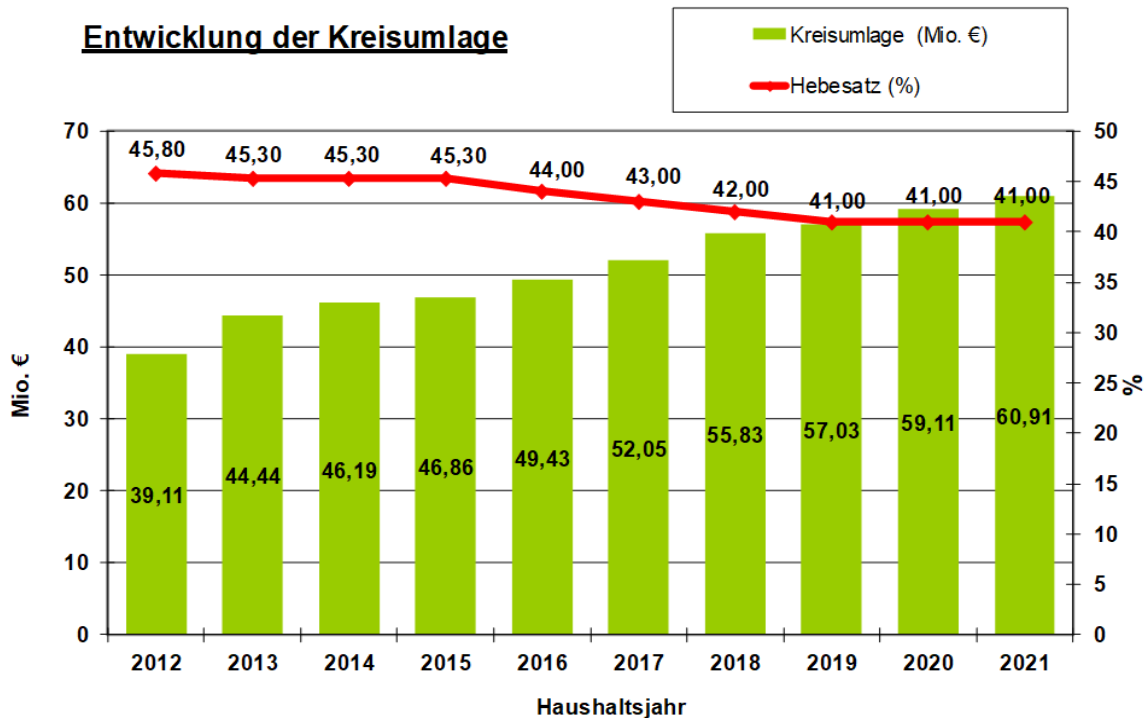
Hinzu kommt, dass auf Seiten des Landkreises in den nächsten Jahren enorme finanzielle Anstrengungen im investiven Bereich zu bewältigen sind. Dies betrifft vor allem die Sanierung, Erhaltung und Herstellung von Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im Schulbereich. Auch für das dichte Netz der Kreisstraßen und das überörtliche Radwegenetz ist laufender Investitionsbedarf gegeben.

Zur Finanzierung der anstehenden Investitionen benötigt der Landkreis Cham auch entsprechende Eigenmittel. Bei umlagefinanzierten Haushalten soll die Verschuldung generell möglichst niedrig gehalten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft wurde deshalb die gute wirtschaftliche Lage in den letzten Jahren genutzt, um Schulden abzubauen.

2. Abwicklung des Kreishaushalts 2021

Der Kreishaushalt 2021 wurde am 30.04.2021 einstimmig vom Kreistag beschlossen. Der Hebesatz der Kreisumlage blieb unverändert bei 41,0 %-Punkten. Aufgrund des Anstiegs der Umlagekraft hat sich die Haupteinnahme des Landkreises dennoch von 59,11 Mio. € im Jahr 2020 um 1,8 Mio. € auf 60,91 Mio. € im Jahr 2021 erhöht.

Entwicklung der Kreisumlage



Hebesatz-Rangfolge

Mit Rang 13 lag der Landkreis Cham 2021 im ersten Fünftel der 71 Landkreise in Bayern und 3,7 %-Punkte unter dem durchschnittlichen Hebesatz in Bayern (44,7 %).

Eckpunkte des Haushalts 2021:

a. Hebesatz Kreisumlage: 41,0 % (2020: 41,0 %).

b. Ergebnishaushalt:

• Erträge	122.530.743 €
• Aufwendungen	-119.103.367 €
• Jahresergebnis	3.427.376 €

c. Finanzhaushalt:

• Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.772.406 €
• Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-110.306.812 €
• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.758.341 €
• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-18.497.435 €
• Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.600.000 €
• Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.526.000 €
• Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.200.000 €

Der vorgesehene Fehlbetrag kompensierte das positive Jahresergebnis 2020 in gleicher Höhe.

Mit RS vom 19.06.2021 hat Regierung der Oberpfalz den Haushalt 2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. In diesem Zusammenhang hat die Regierung wiederum festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises geordnet ist. In der Sitzung am 08.11.2021 wurde dem Kreisausschuss der Finanzbericht 2021 vorgestellt. Hiernach war ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich. Aufgrund von Mehreinnahmen und Minderausgaben wurde mit einem Finanzmittelüberschuss von ca. 110.000 € gerechnet.

Mittlerweile liegt das Jahresergebnis 2021 in der Finanzrechnung vor. Dies weist einen Finanzmittelüberschuss von insgesamt 450.000 € aus.

3. Allgemeines zum Haushaltsentwurf 2022

Der Umlagebedarf steigt zwar im laufenden Jahr aufgrund von Mehrausgaben bei Personalkosten, Jugendhilfe, Bezirksumlage und anderen Bereichen um ca. 11 % auf ca. 67,7 Mio. €. Hinzu kommt aufgrund des überproportionalen Anstiegs der Umlagekraft ein starker Rückgang der Schlüsselzuweisung, der zweitwichtigsten Einnahmequelle des Landkreises, von -7,7 % bzw. -1,7 Mio. €. Dennoch wird der Landkreis durch den starken Anstieg der Umlagekraft um 13,9 % in die Lage versetzt, den Hebesatz der Kreisumlage um 1%-Punkt auf 40,0 % zu senken.

Der steigende Umlagebedarf zum Ausgleich des Kreishaushalts 2022 ist sachlich begründet und zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises absolut erforderlich. Mit der in den letzten Jahren erfolgten Senkung des Hebesatzes von 45,3 % im Jahr 2015 auf nunmehr 40,0 % hat der Landkreis seine Möglichkeiten aus dem Anstieg der Umlagekraft ohnehin bestmöglich genutzt und die Gemeinden deutlich entlastet.

Die erfolgte Absenkung des Hebesatzes um 5,3 %-Punkte entlastet die Gemeinden bei der aktuellen Umlagekraft (ca. 1,69 Mio. €/%-Punkt) um fast 9,0 Mio. €. Er trägt damit den Interessen der Umlagezahler, denen ein tatsächliches Mehr aus ihren Einnahmen verbleibt, größtmöglich Rechnung. Hinzu kommen weitere finanzielle Entlastungen für die Städte, Märkte und Gemeinden, vor allem durch den Bund, aber auch durch den teilweisen Wegfall der Gewerbesteuerumlage.

Im Übrigen wird bezüglich der Eckpunkte des Haushalts auf die beiliegende Präsentation verwiesen.

Er möchte, nachdem keine Wortmeldungen mehr angezeigt werden, über die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 im Paket abstimmen lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- a) Der Hebesatz zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 40,0 % festgesetzt.
- b) Der Ergebnishaushalt wird wie folgt festgesetzt:

• Gesamtbetrag der Erträge	134.107.957 €
• Gesamtbetrag der Aufwendungen	- 130.412.162 €
Jahresergebnis	3.695.795 €
- c) Der Finanzhaushalt wird wie folgt festgesetzt:

• Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.028.093 €
• Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-121.377.663 €

• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.314.526 €
• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.996.476 €
• Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
• Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.418.480 €
• Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 450.000 €

Anmerkung:

Der vorgesehene Fehlbetrag kompensiert die Verbesserung beim Jahresergebnis 2021 (geplant: -1.1200.000/tatsächliches Ergebnis: -744.933).

d) **Festsetzung des Umlagesolls der Kreisumlage:**

Die Landkreise verfügen über keine eigenen Steuereinnahmen. Nach Art. 56 Abs. 2 LkrO haben sie sich deshalb die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Entgelte und durch die Kreisumlage von den Gemeinden zu beschaffen.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **67.696.440 € festgesetzt (2021: 60.909.080 €)**. Das Umlagesoll steigt also gegenüber dem Jahr 2021 um 6.787.360 bzw. 11,14 %.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

TOP 2 Kreishaushalt 2022; Festsetzung der Kontingente der Kreiszuschüsse und der sonstigen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen
Vorlage: Sg. 11/093/2022

Sachverhalt:

Im Entwurf zum Kreishaushalt 2022 sind freiwillige Leistungen in Höhe von 885.300 € (2021: 640.850 €) und Zuschüsse für sonstige gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 1.609.825 € (2021: 1.708.950 €) enthalten:

Bei den freiwilligen Leistungen ergibt sich gegenüber dem Kreishaushalt 2021 folgender Planvergleich:

Freiwillige Leistungen: Planvergleich 2022 zu 2021

Einnahme- / Ausgabegruppe	Haushalts- ansatz 2022 (in €)	Haushalts- ansatz 2021 (in €)	Mehrung / Minderung (in €)	Mehrung / Minderung (in %)
<u>Ergebnishaushalt</u>				
zulässige freiw. Leist.	590.300	532.850	+ 57.450	+ 10,78
unzulässige freiw. Leist.	5.000	5.000	0	0,00
Summe	595.300	537.850	+ 57.450	+ 10,68
<u>Finanzhaushalt investiv</u>				
zulässige freiw. Leist.	290.000	103.000	+ 187.000	+ 181,55
unzulässige freiw. Leist.	0	0	0	0,00
Summe	290.000	103.000	+ 187.000	+ 181,55
<u>Gesamthaushalt</u>				
zulässige freiw. Leist.	880.300	635.850	+ 244.450	+ 38,44
unzulässige freiw. Leist.	5.000	5.000	0	0,00
Summe	885.300	640.850	+ 244.450	+ 38,14
je Einwohner	6,90	5,01	+ 1,89	+ 37,72
Einwohnerzahl	128.308	127.962	+ 346	
zum	30.06.2021	30.06.2020		

Auswertung:

- Nach dem **Haushaltsansatz 2022** steigen die freiwilligen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 244.450 € oder ca. 38,14 v.H.
- Die **Pro-Kopf-Ausgaben** für die freiwilligen Leistungen steigen von 5,01 €/ Einwohner im Jahr 2021 auf 6,90 €/ Einwohner in 2022 (+ 1,89 € / Einwohner).

- Die **unzulässigen freiwilligen Leistungen** 2022 betragen wiederum 5.000 €.
- Damit liegt der Landkreis Cham auch im Jahre 2022 deutlich unter dem zulässigen Wert von einem Prozentpunkt der Kreisumlage (1.692.000 €).

Allgemeine Ausführungen zu einzelnen Zuordnungen:

- Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beurteilung des Kreishaushalts 2013 hat die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 31.05.2013 festgestellt, dass die Zuschüsse für die gemeindlichen Bäder nicht in die Aufgabenkompetenz des Landkreises fallen, soweit nicht dadurch Landkreisaufgaben erfüllt werden. Aufgaben des Landkreises sind z.B. der Schwimmunterricht durch die Schulen, bei denen der Landkreis Schulaufwandsträger ist, und die Tourismusförderung.

Wie bekannt, bestehen für den Betrieb von kommunalen Hallen(-freibäder) im Landkreis Kooperationsverträge; beim Hallenfreibad Bad Kötzing ist der Landkreis Cham am Zweckverband beteiligt.

Die Mitfinanzierung des Landkreises bei den reinen Hallenbädern beträgt 50 %, bei den Hallenfreibädern 40 %. An den Betriebsverlusten reiner Freibäder beteiligt sich der Landkreis nach einer Grundsatzentscheidung des Kreistages bisher nicht. Eventuell ist aber angedacht, die Förderung künftig nicht nur auf die Hallenbäder und Hallenfreibäder zu beschränken, sondern auch Schwimmkurse zu fördern, die in Freibädern stattfinden. Die Überlegungen dazu sind aber noch nicht abgeschlossen.

Nach den vorliegenden Informationen liegt der Anteil der touristischen Nutzung bei den besucherstärksten Bädern (AQACUR Bad Kötzing / Aquafit Waldmünchen / Osersbad Lam) zwischen 60 % und 70 %. Bei den anderen Bädern im Landkreis Cham ist der Anteil der touristischen Nutzung geringer. Insgesamt liegt jedoch der Anteil der Nutzung für Schulschwimmen und Tourismus bei ca. 57 % (davon ca. 53 % Urlauber und Tagesgäste und 4 % Schulschwimmen).

Die Mitfinanzierung des Landkreises von 40 % bzw. 50 % ist somit geringer als der Anteil der Nutzung im Rahmen von Landkreisaufgaben. Im Hinblick darauf werden die entsprechenden Ausgaben der Kategorie 3 der Kreiszuschüsse (sonstige gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen) zugeordnet.

Erläuterungen und Begründungen zu den neuen Kreiszuschüssen bzw. Aufstockungen:

Entsorgungskosten Wildtierabfälle (Aufstockung) Um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu verhindern, sollen unter anderem mehr Wildschweine geschossen werden. Im Jahr 2021 gab es bei den Entsorgungskosten Überschreitungen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrag vorsorglich anzuheben.	+ 2.000 €
Freiwillige Schülerbeförderung (Aufstockung) Einige Schüler aus Ortsteilen der Gemeinde Rötz (Stadtgebiet Rötz, Hetzmannsdorf, Grassersdorf, Katzelsried b. Rötz) haben nach den Bestimmungen der Schülerbeförderung keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten beim Besuch der Realschule Waldmünchen, weil sich die kostengünstigste und damit nächstgelegene staatliche Realschule in Neunburg v. Wald befindet. Der Landkreis übernimmt einen Teil der Beförderungskosten als freiwillige Leistung. Es erfolgt eine Kompensation durch den Wegfall des Gastschulbeitrages von aktuell 750 €/Schüler/in. 2022 wird ein um 1.500 € erhöhter Bedarf erwartet.	+ 1.500 €

Chateaubriand/Heimatfestspiele (Aufstockung) Erstmalig und einmalig ist im Jahr 2023 in Waldmünchen ein Theaterstück über den Aufenthalt Chateaubriands in Waldmünchen geplant. Die ermittelten Kosten für Autor, Regie, Bühnenbild, technische Ausstattung und Logistik belaufen sich auf 25.000 €. Die Stadt Waldmünchen beantragt hierzu einen Zuschuss in Höhe von 5.000 €. Die Verwaltung schlägt einmalig 3.000 € im Rahmen der freiwilligen Leistungen vor. Zudem wird vorgeschlagen, die Zuschüsse für Zuschüsse für die Festspiele, die auch erheblich unter der Corona-Pandemie zu leiden hatten, um jeweils 1.000 € bzw. 400 € aufzustocken.	+ 6.800 €
BRK Kreisverband Cham – Katastrophenschutzfahrzeuge (Aufstockung) Mitte des Vorjahres beantragte der BRK Kreisverband Cham auf Grund der Corona-Pandemie eine außerordentliche Erhöhung der Zuwendung von 15.000 € auf 30.000 €. Aus Verfügungsmitteln wurden im Jahr 2021 zusätzlich 5.000 €, also insgesamt 20.000 € ausbezahlt. Für das Jahr 2022 beantragt der BRK Kreisverband Cham nun erneut einen Zuschuss über 20.000 €.	+ 5.000 €
Caritas Kreisverband Cham – Schuldnerberatung (Aufstockung) Der Caritas Kreisverband Cham führt seit 1991 die Schuldnerberatung für den Landkreis Cham durch. Die gesetzliche Regelung sieht ab dem 01.01.2022 Vorgaben zu einer personellen Mindestausstattung mit zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je Beratungsstelle vor. Zunächst wurde mit dem Caritasverband Kelheim eine Verbundlösung geschaffen. Langfristig sollen allerdings die personellen Mindestvoraussetzungen für die Schuldnerberatung erfüllt werden.	+ 15.000 €
Jugendförderung Sport- und Schützenvereine (Aufstockung) Die Auszahlungen im letzten Jahr haben gezeigt, dass immer mehr Jugendvereine das Angebot nutzen, einen Zuschuss für ihre Jugendarbeit zu erhalten. Zudem wird die Fördermöglichkeit des Landkreises Cham bei Veranstaltungen der Kreis- und Dachverbände beworben. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung den Förderbetrag dieses Jahr um 1,00 € auf 6,00 €/ pro Jugendliche(r) zu erhöhen. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird in der Sommersitzung vorgelegt.	+ 5.150 €
Kostenbeitrag für Windelsäcke und + Begrüßungspaket für Neugeborene (Aufstockung) Das Angebot wird sehr gut angenommen. Durch die Zunahme der Geburten steigt auch der Kostenbeitrag für das Begrüßungspaket.	+ 3.000 €
Koordinierungsstelle „Landkreis Cham inklusiv und barrierefrei“ Die Koordinierungsstelle unter der Leitung von Frau Tamara Kager besteht bereits seit Februar 2020 und wurde auch bereits in den Vorjahren in gleicher Höhe unterstützt, allerdings jeweils überplanmäßig. Im gesamten Landkreis sollen langfristig Verbesserungen mittels realistischer und umsetzbarer Maßnahmen erreicht werden (z.B. Behindertenbeauftragte in Gemeinden, Projekt „Arbeit mit Behinderung“, Wohnraumberatung etc.)	+ 20.000 €

Denkmalpflege, Feuerwehren, Jugendheimbauten, Schullandheim, Sportbaumaßnahmen (Aufstockung)	+ 223.000 €
Durch eine Vielzahl von Beschaffungen im Rahmen des überörtlichen Feuerwehrwesens ist ein erhöhter Bedarf gegeben. Das Schullandheimwerk Niederbayern-Oberpfalz hat für die Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage im Schullandheim Gleißenberg einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € beantragt. Im Bereich der Sportbaumaßnahmen sind auf Grund eines Sonderförderprogramms des BLSV besonders viele Anträge zu erwarten.	
Ambulante Fachberatungsstelle + Schutzwohnung für Gewalt- und Missbrauchsopfer (Neu)	+ /- 0
Schaffung einer Fachberatungsstelle für Frauen, Kinder und Jugendliche, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie Anmietung einer Schutzwohnung für o.g. Zielgruppe. Mit dem neuen Angebot soll das Unterstützungssystem im Landkreis zu einem Drei-Säulen-Modell ausgebaut werden. Neben dem langjährig bewährten Notruftelefon der Caritas und der Unterbringung der Frauen in einem Frauenhaus soll das Unterstützungssystem dann durch ein wohnortnahes, ambulantes Beratungsangebot sowie eine Unterbringungsmöglichkeit innerhalb des Landkreises ergänzt werden. Träger wird das Diakonische Werk Cham Regen e.V. sein. Der Start ist zum 01.04 2022 geplant.	
Ehe- und Familienberatungsstelle Regensburg (Aufstockung)	+ 1.000 €
Seit Jahren errechnet sich bei der Katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Cham ein Förderbedarf zwischen 9.000 € und 10.000 €. Ein Zuschuss in Höhe von 7.000 € wurde gewährt. Nun schlägt die Verwaltung eine maßvolle Erhöhung des Zuschusses um 1.000 € vor.	
Schwangerenberatung Donum Vitae (Aufstockung)	+ 500 €
Die gesetzliche bestimmte Zuwendung zu den betriebsnotwendigen Personal- und Sachausgaben der Schwangerenberatungsstellen orientiert sich an den Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg, Landkreis Neumarkt und Landkreis Cham.	
Naturpark – FFH-Verträglichkeitsprüfung Bootswanderweg (Neu)	+ 50.000 €
Für die UVP-Prüfung wird mit Kosten von ca. 50.000 € gerechnet. Da der Bootswanderweg seinerzeit durch den Landkreis errichtet und beschildert worden ist, ist es sachgerecht, dass die anfallenden Kosten durch den Landkreis übernommen werden. Ob und inwieweit ein Teil der Kosten auf die Landkreise Regen, Schwandorf und Regensburg sowie ggf. die gewerblichen Anbieter umgelegt werden kann, wird zu gegebener Zeit geprüft.	

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- **Freiwillige Leistungen**

Für die Gewährung der freiwilligen Leistungen (zulässige und unzulässige Kreiszuschüsse) soll im Kreishaushalt 2022 auf der Grundlage der vorliegenden Liste ein Gesamtkontingent in Höhe von 885.300 € (2021: 640.850 €) eingeplant und festgesetzt werden.

Damit sind folgende neue Kreiszuschüsse und Aufstockungen/ Reduzierungen verbunden:

➤ Entsorgungskosten Wildtierabfälle (Aufstockung)	+ 2.000 €
➤ Freiwillige Schülerbeförderung (Aufstockung)	+ 1.500 €
➤ Heimatfestspiele (Aufstockung)	+ 6.800 €
➤ BRK Kreisverband Cham - Katastrophenschutzfahrzeuge (Aufstockung)	+ 5.000 €
➤ Caritas Kreisverband Cham – Schuldnerberatung (Aufstockung)	+ 15.000 €
➤ Jugendförderung Sport- und Schützenvereine (Aufstockung)	+ 5.150 €
➤ Kostenbeitrag für Windelsäcke und + Begrüßungspaket für Neugeborene (Aufstockung)	+ 3.000 €
➤ Kooperationsstelle Inklusion (Neu)	+ 20.000 €
➤ Denkmalpflege, Feuerwehren, Sportbaumaßnahmen und Sonstiges (Aufstockung)	+ 223.000 €

- **Sonstige gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen**

Zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen des Landkreises Cham soll im Kreishaushalt 2022 auf der Grundlage der vorliegenden Liste für bestehende Verpflichtungen ein Gesamtkontingent in Höhe von 1.609.825 € (2021: 1.708.950 €) eingeplant und festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3 Finanzplanung 2021-2025 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik; Fortschreibung des Investitionsprogramms vom 30.04.2021
Vorlage: Sg. 11/085/2022**

Sachverhalt:

1. Allgemeines:

Nach Art. 64 Landkreisordnung (LKrO) ist für Landkreise die 5-jährige Finanzplanung verbindlich. Dadurch sollen die dauerhafte Ordnung der Finanzen gesichert und der Haushaltsausgleich gewährleistet werden. Grundlage der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Darin sollen alle Investitionen, die im Finanzplanungszeitraum vorgesehen sind, ausgewiesen werden.

Das aktuelle Investitionsprogramm für den Landkreis Cham hat der Kreistag am 30.04.2021 beschlossen. Der Finanzplanungszeitraum umfasst nach Art. 64 Abs. 1 LKrO einen Zeitraum von 5 Jahren.

2. Das bisherige Investitionsprogramm vom 30.04.2021:

Das Investitionsvolumen des Landkreises ist insbesondere durch diverse Baumaßnahmen an den Schulen sowie im allgemeinen Hochbau geprägt, wie z. B.

- 2013-2022: Realschule Furth im Wald, Generalsanierung (12,8 Mio. €)
- 2018-2020: Berufsschule Cham, Modul 4 (12,6 Mio. €)
- 2018-2022: FOS/BOS Generalsanierung Altbau (9,6 Mio. €)
- 2019-2021: Erweiterung Landratsamt Cham (West, 8,5 Mio. €)
- 2019-2021: Jugendherberge Furth im Wald, Generalsanierung (1,3 Mio. €)
- 2021-2024: Robert-Schuman-Gymnasium, Generalsanierung (28 Mio. €)
- 2022-2023: Turnhalle/Hallenbad Roding, Generalsanierung (4,5 Mio. €)

Im Kreisstraßenbau wurden 2021 folgende Maßnahmen realisiert:

- CHA 5/55 Kreisverkehr Arnschwang (620.000 €)
- CHA 28 Ausbau Brücke B 16 – Dieberg (900.000 €)
- CHA 35 Ortsdurchfahrt Hetzmannsdorf (1.462.000 €)
- CHA 40 Oberbauverstärkung Unterhütte – Ulrichsgrün (900.000 €)

Hoch- und Tiefbau insgesamt: 2021: 15,42 Mio. €, 2020: 14,61 Mio. €, 2019: 14,28 Mio. €.

3. Verwaltungsentwurf des Kreishaushalts 2022

a) Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung entspricht in etwa der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt, einem bekannten Kennwert in der Kameralistik. Er ist damit ein wichtiger Indikator für die Investitionskraft einer Kommune.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 2022 ca. 7,65 Mio. €. Er liegt etwas über dem Planwert des Vorjahres (7,46 Mio. €).

Der Landkreis Cham hat nach wie vor enorme Investitionen im Bildungsbereich zu finanzieren. Im Hinblick darauf ist der Landkreis auch in den nächsten Jahren auf Überschüsse im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit angewiesen.

b) Investitionen

Das Gesamtvolumen der Investitionen im Kreishaushalt 2022 stellt sich wie folgt dar:

PV-Anlagen und Stromspeicher:	649.000 €
Schulbau:	4.785.000 €
Tiefbau:	<u>3.147.500 €</u>
insgesamt:	<u>8.581.500 €</u>

Insbesondere im Hochbau sind die Investitionen zwar temporär geringer als im Vorjahr. Hinzu kommen aber noch die dezentralen Lüftungsgeräte in 5 Schulen in Höhe von insgesamt mehr als 3 Mio. €, die aus buchhalterischen Gründen im Bauunterhalt veranschlagt sind. Einschließlich der Lüftungsgeräte errechnen sich beim Schulbau Kosten von fast 8 Mio. € und insgesamt Aufwendungen für Baumaßnahmen von mehr als 11,5 Mio. €. Damit leistet der Landkreis Cham wiederum einen nicht unerheblichen Beitrag zur Belebung der Baukonjunktur.

c) Fördermittel

Die Förderung für Schulbaumaßnahmen (Art. 10 FAG) wird nur mit zeitlicher Verzögerung ausbezahlt. Im Regelfall wird die erste Rate frühestens ein Jahr nach Baubeginn bewilligt. Die Zuschüsse müssen also z.T. weiterhin vorfinanziert werden.

Erfreulich ist hingegen, dass bereits im Jahr 2016 der sog. Basisfördersatz für Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft um 10 Prozentpunkte angehoben wurde. Damit liegen die FAG-Fördersätze bei annähernd 60 %. Die sog. Kostenrichtwerte sind aber mittlerweile völlig unzureichend.

Beim Straßenbau (BayGVFG) besteht ein Antragsüberhang. Deswegen mussten die Fördersätze gekürzt werden. Der Landkreis Cham kann seither nur noch mit einem Fördersatz von ca. 44 % rechnen.

Für die Sanierung der FOS/BOS Cham wird zudem das KIP-S Förderprogramm des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 90 % in Anspruch genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Landkreis bei allen Maßnahmen die in Betracht kommenden Förderungen nach BayGVFG, FAG und KIP-S bestmöglich nutzt.

d) Finanzplanung 2021 - 2025:

Der Landkreis Cham verfolgt nach wie vor das Ziel einer nachhaltigen Finanzpolitik. Hiernach soll eine Verschuldung bei umlagefinanzierten Haushalten tunlichst vermieden werden.

2022 ist zwar wiederum eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,0 Mio. € im Haushalt vorgesehen. Diese ist allerdings niedriger als die planmäßige Tilgung. Der Schuldenstand beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 12,54 Mio. € und Ende des Jahres voraussichtlich ca. 12,07 Mio. €.

Die wesentlichen Werte der Finanzplanung stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€	€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.465.594	7.650.430	11.227.780	11.620.363	13.907.904
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.739.594	-7.681.950	-9.992.800	-10.537.500	-13.087.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung)	74.000	-418.480	-1.047.400	-885.100	-885.000
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.200.000	-450.000	187.580	197.763	-64.596

Fazit:

Im Finanzplanungszeitraum sind im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (frühere Zuführung zum Vermögenshaushalt) nicht unerhebliche Finanzmittelüberschüsse vorgesehen. Aufgrund des Investitionsvolumens, das der Landkreis zu bewältigen hat, werden diese aber zur Finanzierung der notwendigen Eigenmittel dringend benötigt. Insbesondere in den Jahren 2023 bis 2025 können aber auch noch nicht alle Ausgaben vollständig erfasst und in der Finanzplanung eingegeben werden. Hier können sich also durchaus noch Veränderungen ergeben. Dies gilt insbesondere für die dann anstehenden Generalsanierungen (Landratsamt Cham, Realschule Bad Kötzing, RSG Cham, Turnhalle/Hallenbad Roding). Hier sind naturgemäß bisher noch keine konkreten Kosten bekannt.

4. Das aktuelle Investitionsprogramm:

PV-Anlagen und Stromspeicher (496 kWp)

Der Landkreis Cham investiert in die Eigenversorgung mit Strom und leistet damit auch einen Beitrag zur CO²-Einsparung. Insgesamt ist 2022 eine Kapazität von 496 kWp auf 7 kreiseigenen Gebäuden vorgesehen.

Hochbaumaßnahmen

Im Hochbau sind incl. der Lüftungsgeräte ca. 8,1 Mio. € vorgesehen. Davon betreffen ca. 7,7 Mio. € die kreiseigenen Schulen. Dies sind ca. 66 % der Ausgaben für Baumaßnahmen des Landkreises. **Der Schulbereich ist damit nach wie vor der Schwerpunkt bei den Baumaßnahmen.**

Laufende Hochbaumaßnahmen:

Erweiterung und Generalsanierung (incl. Turnhalle) der Realschule Furth im Wald

- Baubeginn: 2013
- voraussichtliche Fertigstellung: 2022
- Gesamtkosten 12,76 Mio. €
- Baurate 2022: 100.000 €

Derzeit läuft der 5. und letzte Bauabschnitt „Generalsanierung der Turnhalle“. Die voraussichtlichen Gesamtkosten mussten im Zuge der Kostenfortschreibung auf 12,76 Mio. € angehoben werden. Über die näheren Einzelheiten wurde bereits im Finanzbericht

im Jahr 2021 berichtet. Die sich abzeichnenden Mehrkosten können zum Teil durch Einsparungen beim Neubau der Berufsschule aufgefangen werden, hierfür wurden entsprechende Haushaltsreste auf die Maßnahme umgebucht.

FOS/BOS Umbau und Generalsanierung (Altbau)

- Baubeginn: 2019
- voraussichtliche Fertigstellung: 2022
- Gesamtkosten (Gebäude) 9,60 Mio. €

Der Altbau der FOS/BOS hat eine Gesamtfläche von ca. 2.600 m². Zur Finanzierung wurde die Maßnahme in insgesamt drei Bauabschnitte aufgeteilt (BA 1A, 1B und 2); sie wird aus zwei Töpfen gefördert: 3,32 Mio. € FAG (56 %), 1,97 Mio. € KIP-S (83 %).

Derzeit läuft der BA 2, der noch bis Juni 2022 andauern wird. Nach Abschluss und Ausstattung werden die Räumlichkeiten ab Juli 2022 planmäßig bezogen.

Landratsamt Cham, Anbau West

- Baubeginn: 2020
- voraussichtliche Fertigstellung: 2022
- Gesamtkosten (Gebäude) 8,5 Mio. €

Im Erweiterungsbau werden ca. 120 Arbeitsplätze mit einer Nutzfläche von ca. 1.750 m² errichtet. Das Gebäude hat vier Vollgeschoße und wird über den Keller und das Erdgeschoß mit dem Hauptgebäude verbunden.

Mit dem Anbau wurde im Mai 2020 begonnen. Die Fertigstellung ist für Juli 2022 geplant.

Sanierung der Jugendherberge Furth im Wald

- Baubeginn: 2020
- voraussichtliche Fertigstellung: 2022
- Kostenbeteiligung 1,52 Mio. €
- Baurate 2022 (Mitfinanzierung): 185.000 €

Der gesamte Gebäudekomplex der Jugendherberge Furth im Wald wurde umgebaut, saniert und den aktuellen bzw. zukünftigen Bedürfnissen angepasst werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 4,25 Mio. €.

Finanzierung:

Förderung Freistaat Bayern	1.430.000 €
Eigenmittel DJHW	1.300.000 €
<u>Mitfinanzierung Landkreis</u>	<u>1.520.000 €</u>
Insgesamt:	4.250.000 €

Die Maßnahme stellt eine erhebliche Verbesserung für den Standort dar. Damit dürfte der Betrieb für die nächsten Jahre gesichert sein. Die Fertigstellung ist im April 2022 geplant.

Neubau der Maristen/Gerhardinger Realschule, Cham

- Baubeginn: 2019
- voraussichtliche Fertigstellung: 2021
- Kostenbeteiligung 2,7 Mio. €

Der erste Bauabschnitt ist fertiggestellt und wurde zu Beginn des Schuljahres 2021/22 in Betrieb genommen. Die Mitfinanzierung des Landkreises wurde zwischenzeitlich ausbezahlt.

Der zweite Bauabschnitt beinhaltet den Neubau einer Zweifach-Sporthalle mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 7,0 Mio. €. Die Mitfinanzierung des Landkreises beträgt wiederum 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, also ca. 433.000 €. Mit dieser Maßnahme wird nach Abschluss der Vorarbeiten im Jahr 2023 begonnen.

Künftige Schul- und Hochbaumaßnahmen:

Robert-Schuman-Gymnasium (Generalsanierung)

- Baubeginn: 2022/23
- voraussichtliche Fertigstellung: 2025
- Gesamtkosten (Gebäude): ca. 28,0 Mio. €

Die Generalsanierung des Robert-Schuman-Gymnasiums ist das nächste Großprojekt im Schulbau. In einem ersten Schritt erfolgt Ende des Schuljahres 2021/22 der Umzug in das leerstehende Gebäude der Gerhardinger-Realschule. Dadurch kann eine Sanierung bei laufendem Schulbetrieb vermieden werden.

Ende des Jahres 2021 hat der Architekt mitgeteilt, dass das Projekt zu den vom Bau- und Umweltausschuss im Oktober 2020 genehmigten Kosten von ca. 22,6 Mio. € nicht realisierbar ist. Daraufhin hat der Ausschuss für Bau und Verkehr in der Sitzung am 28.01.2022 eine Beendigung der Zusammenarbeit mit dem bisherigen Architekten beschlossen. Derzeit läuft eine Neuausschreibung der Architektenleistung ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung).

Eine schulaufsichtliche Genehmigung und Fördermittel nach Art. 10 FAG sind beantragt. Derzeit ist geplant, dass im Herbst 2022 der Abbruch der Treppenanlage und des ehemaligen Hausmeistergebäudes erfolgt und der Baubeginn der Generalsanierung Anfang 2023. Bei einer Bauzeit von mindestens 2 1/2 Jahren ist mit einer Fertigstellung frühestens zu Beginn des Schuljahres 2025/26 zu rechnen.

Turnhalle/Hallenbad Roding (Generalsanierung)

- Baubeginn: 2022
- voraussichtliche Fertigstellung: 2023
- Gesamtkosten: 4,50 Mio. €
- Baurate 2022 4,0 Mio. €

Der Architekt und die Fachplaner sind mittlerweile beauftragt. Derzeit werden die Kostenberechnung und die Bau- und Ausstattungsplanungen erarbeitet.

Die schulaufsichtliche Genehmigung und Fördermittel nach Art. 10 FAG sind beantragt. Der Förderbescheid und/oder die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sollen in den nächsten Wochen vorliegen.

Landratsamt Cham (Altbau, Generalsanierung)

- Baubeginn: 2023
- voraussichtliche Fertigstellung: noch offen
- Gesamtkosten (Gebäude): noch offen
- Baurate 2022 250.000 €

Die Generalsanierung des Landratsamtes (Verwaltungstrakt) soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. In einem ersten Schritt wird ab August 2022 der Westflügel geräumt und anschließend saniert. Die Beauftragung der Architekten und Fachplaner ist bereits erfolgt. Derzeit wird die Vorentwurfsplanung incl. Kostenschätzung erstellt.

Realschule Bad Kötzing (Generalsanierung)

- | | |
|------------------------------------|------------|
| • Baubeginn: | 2023 |
| • voraussichtliche Fertigstellung: | noch offen |
| • Gesamtkosten (Gebäude): | noch offen |
| • Baurate 2022 | 250.000 € |

Die Generalsanierung der Realschule in Bad Kötzing ist ebenfalls dringend notwendig. 2022 sind die entsprechenden VgV-Verfahren für den Architekten und die Fachplaner vorgesehen. Die hierfür notwendigen Mittel wurden im Haushalt eingeplant.

Kreisstraßen/Radwege

Folgende neue Baumaßnahmen sind 2022 geplant:

- **CHA 15 Ortsdurchfahrt Michelsneukirchen**
Gesamtkosten: 400.000 € (Baurate 2022: 400.000 €)
- **CHA 34 Pillmersried - Heinrichskirchen (Oberbauverstärkung)**
Gesamtkosten: 670.000 € (Baurate 2022: 670.000 €)
- **CHA 23 Ortsdurchfahrt Walderbach mit Oberbauverstärkung**
Gesamtkosten: 1.185.000 € (Baurate 2022: 1.185.000 €)
- **CHA 51 Ortsdurchfahrt Miltach (Bahnhofstraße)**
Gesamtkosten: 500.000 € (Baurate 2022: 500.000 €)

- **Verbesserung überörtliches Radwegenetz:**

Radweg Neubäu – Walderbach, Anteil 242.500 €

Radweg Katzbach bei Geigeant – Balbersdorf, Anteil 150.000 €

Sonderprogramm „Stadt und Land“ mit einer Förderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Gesamtkosten: 392.500 € (Baurate 2022: 392.500 €)

Radwegemaßnahmen werden aus dem Radwegefonds des Landkreises Cham üblicherweise mit 40 % der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten mitfinanziert. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine überörtliche Bedeutung. Es muss sich also um eine Verbindung oder einen Anschluss an das überregionale Radwegenetz im Landkries Cham handeln. Die Mitfinanzierung wird in jedem Einzelfall vom Ausschuss für Bau und Verkehr beschlossen.

Für den Straßen- und Radwegbau sind damit insgesamt 3,15 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber dem Vorjahr (3,88 Mio. €) eine Reduzierung um ca. 730.000 €. Der Landkreis nutzt die BayGVFG-Förderung und das Sonderprogramm „Stadt und Land“ für dringend notwendige Bauvorhaben.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge und der begrenzten Mittel konnten zuletzt z.T. nicht alle Maßnahmen realisiert werden. Nach derzeitigem Stand sollen allerdings 2022 alle Straußenbaumaßnahmen des Landkreises zum Zug kommen. Die Förderanträge für das Sonderprogramm „Stadt und Land“ sind gestellt
Für das Jahr 2023 sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- **CHA 7 Ortsdurchfahrt Woppmannsdorf (BA I)**
Gesamtkosten: 900.000 € (Baurate 2023: 900.000 €)
- **CHA 11 Sattelbogen-Wiedenhof-CHA 12**
Gesamtkosten: 550.000 € (Baurate 2023: 550.000 €)
- **CHA 15 Ortsdurchfahrt Arrach (BA II)**
Gesamtkosten: 550.000 € (Baurate 2023: 550.000 €)
- **CHA 23 Neubäu - Kreiswasserwerk**
Gesamtkosten: 1.100.000 (Baurate 2023: 1.100.000)
- **CHA 31 Raubersried – Fronauer Kreuz**
Gesamtkosten: 350.000 (Baurate 2023: 350.000)
- **Verbesserung überörtliches Radwegenetz allgemein: 150.000 €**
Gesamtkosten: 150.000 € (Baurate 2023: 150.000 €)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Fortschreibung des vom Kreistag am 30.04.2021 beschlossenen Investitionsprogramms wird zugestimmt.
2. Der Finanzplan 2021 – 2025 wird wie folgt neu festgesetzt:

Investitionen im Finanzplanungszeitraum							
	voraussichtl. Gesamtkosten	davon bis 2020 finanziert	2021	2022	2023	2024	2025
PV-Anlagen	649.000	0	0	649.000	0	0	0
Hochbau	105.720.000	51.805.000	11.535.000	4.785.000	11.800.000	11.380.000	14.500.000
Tiefbau	19.173.500	7.626.000	3.882.000	3.147.500	3.600.000	2.400.000	2.400.000
insgesamt	125.542.500	59.431.000	15.417.000	8.581.500	15.400.000	13.780.000	16.900.000

(Differenz Gesamtkosten zur Summe Finanzplanungszeitraum sind noch fehlende Bauraten bei einzelnen Maßnahmen)

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Auf die Anlage "Stellenplan zum Kreishaushalt" wird Bezug genommen. Entsprechend der KommHV-Doppik ist der Stellenplan noch weiter in Teilhaushalte untergliedert. Diese Übersicht ist in der Datei Kreishaushalt 2022 enthalten.

Zahlenmäßiger Vergleich der Planstellen im Stellenplan 2022 zum Stellenplan 2021

(ohne Eigenbetriebe „Kreiswerke Cham“ und „Digitale Infrastruktur“ sowie „Jobcenter im Landkreis Cham“):

Jahr	Beamte	tariflich Beschäftigte
2021	62,84	375,47
2022	66,07	387,66
Differenz zu 2021	+ 3,23	+ 12,19

Bei der Erhöhung 2022 gegenüber 2021 um insgesamt 15,42 Planstellen handelt es sich bei 5,97 der Stellen lediglich um temporäre Planstellenerhöhungen aufgrund von anstehenden Ruhestandsversetzungen bzw. Inanspruchnahmen von Altersteilzeit. Auf die Anlage "Stellenplan zum Kreishaushalt", in der auch weitere künftig wegfallend (kw) Vermerke ausgewiesen sind, wird Bezug genommen.

Im Übrigen begründen sich die Planstellenerhöhungen in den Stellenplänen wie folgt:

• **Zensus 2022; Personalkostenerstattung durch Freistaat Bayern**

- 5,81 befristete Planstellen für die Erhebungsstelle, welche 2022 nur temporär besetzt sind

• **Geförderte Projektstelle**

- 1 Planstelle für die Koordinierungsstelle „Pflege“, Gesundheitsregion ^{plus}

• **Sonstige Planstellen**

- 1 Planstelle für das Sg. 16, Bereich IuK; Anwenderbetreuung wegen starker Zunahme von PC-Arbeitsplätzen insb. aufgrund CTT/ Gesundheitsamt und Home-Office
- 4,5 zusätzliche Planstellen für das Amt für Jugend und Familie (3,5 Planstellen für die Übernahme von JaS-Stellen von der Jugendbildungsstätte Waldmünchen, ½ zusätzliche Planstelle im Bereich des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, im Übrigen Planstellenerhöhungen in den Bereichen Pflegekinderwesen und Wirtschaftliche Jugendhilfe wegen Steigerung Fallzahlen)
- 1 Planstelle im Sachgebiet Bauwesen; Einführung digitaler Bauantrag, gestiegene Fallzahlen und zeitliche Vorgaben wegen Einführung Genehmigungsfiktion
- 1 Planstelle im Sachgebiet Umweltschutz; Personalmehrbedarf für Deponie- und Anlagenüberwachung.

Nicht jede im Stellenplan ausgewiesene Planstelle ist auch tatsächlich besetzt. So waren von den im Stellenplan 2021 insgesamt ausgewiesenen 438,31 Planstellen für Beamte und tariflich

Beschäftigte zum Stichtag 30.06.2021 nur 397,40 Planstellen (= ./. 40,91) auch haushaltsrechtlich besetzt.

Die Verwaltung ist innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sehr auf einen effektiven und wirtschaftlichen Personaleinsatz bedacht, ohne dadurch die Qualität der Arbeit oder den hohen Standard des „Dienstleistungsunternehmens Landratsamt“ zu gefährden.

Die Teilzeitquote liegt beim Landkreis aktuell bei 44 v.H. Damit sind bestmögliche Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben.

Die nach dem SGB IX gesetzlich vorgegebene Beschäftigungsquote von 5 v.H für Schwerbehinderte wird beim Landkreis mit ca. 10 v.H. mehr als erfüllt.

2. Beamtenanwärter/innen und Auszubildende

Da sich die Personalakquise von Fachkräften auch beim Landkreis Cham zunehmend schwieriger gestaltet, wird wieder vermehrt in die eigene Ausbildung investiert. Hierdurch können auch umfangreiche Ausbildungskostenerstattungen bei Dienstherrnwechsel vermieden werden.

Derzeit werden als Bedienstete des Landkreises ausgebildet:

- 4 Beamtenanwärter der 3. Qualifikationsebene,
- 4 Beamtenanwärter der 2. Qualifikationsebene,
- 2 Auszubildende für den Beruf Verwaltungsfachangestellte,
- 1 Auszubildender Fachinformatiker, Systemintegration,
- 4 Auszubildende für den Beruf Straßenwärter.

Für das Jahr 2022 sind folgende Einstellungen vorgesehen:

- 1 Beamtenanwärter der 3. Qualifikationsebene,
- 2 Beamtenanwärter der 2. Qualifikationsebene,
- 1 Auszubildende für den Beruf Verwaltungsfachangestellte,
- 2 Auszubildende für den Beruf Straßenwärter.

3. Stellenplan des Eigenbetriebs „Kreiswerke Cham“

Der Stellenplan für den Eigenbetrieb „Kreiswerke Cham“ wurde vom Werkausschuss in der Sitzung am 01.02.2022 im Rahmen des Wirtschaftsplanes behandelt und ist in der Datei Kreishaushalt 2022 enthalten.

4. Stellenplan des Eigenbetriebs „Digitale Infrastruktur“

Der Stellenplan für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur“ wurde vom Werkausschuss in der Sitzung am 03.02.2022 im Rahmen des Wirtschaftsplanes behandelt und ist in der Datei Kreishaushalt 2022 enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Annahme der vorliegenden Stellenpläne für 2022.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 **Kreishaushalt 2022;**
Erlass der Haushaltssatzung zum Kreishaushalt und der Wirtschaftspläne der
Kreiswerke und des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur
Vorlage: Sg. 11/083/2022

Sachverhalt:

Bericht:

Das Gremium nimmt von der nachstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Kenntnis:

HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Landkreises** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	134.107.957 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-130.412.162 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.695.795 €

2. im **Finanzhaushalt** mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	129.028.093 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-121.377.663 €
und einem Saldo von	7.650.430 €

 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.314.526 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-13.996.476 €
und einem Saldo von	-7.681.950 €

 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.418.480 €
und einem Saldo von	418.480 €

 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -450.000 € |

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Eigenbetriebs Kreiswerke** (Kreiswerke) wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| bei den Erträgen mit | 26.314.564 € |
| bei den Aufwendungen mit | 28.510.670 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen mit | 7.484.411 € |
| in den Ausgaben mit | 7.484.411 € |
- ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur** (Eigenbetrieb DI) wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| bei den Erträgen mit | 1.376.590 € |
| bei den Aufwendungen mit | 2.832.465 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen mit | 24.172.557 € |
| in den Ausgaben mit | 24.172.557 € |
- ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Kreiswerke werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

118.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

67.696.440,80 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.300.217 €
Grundsteuer B	12.117.473 €
Gewerbsteuer	64.797.960 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	51.394.405 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.966.999 €
80 % Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden 2021 Anspruch hatten	<u>28.664.048 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	169.241.102 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 40,0 v.H., |
| b) für die Grundstücke (B) | 40,0 v.H., |
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer | 40,0 v.H., |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 40,0 v.H., |
| 4. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 40,0 v.H., |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 40,0 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke wird auf insgesamt

1.700.000 Euro

festgesetzt, und zwar für:

das Kreiswasserwerk	400.000 Euro,
die Abfallwirtschaft	1.000.000 Euro,
die Mobilität - ÖPNV	300.000 Euro.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI wird auf insgesamt

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die Haushaltssatzung 2022 für den Kreishaushalt und die Wirtschaftspläne der Kreiswerke und des Eigenbetriebs DI werden in der im Bericht vorgelegten Fassung beschlossen und erlassen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6 Jahresrechnung 2021 des Landkreises Cham;
Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
Vorlage: Sg. 11/084/2022**

Sachverhalt:

Nach Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind, vom Kreistag zu beschließen. Überplanmäßig sind die Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen (§ 98 Nr. 59 KommHV-Doppik).

Außerplanmäßig sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind (§ 98 Nr. 8 KommHV-Doppik).

In der Geschäftsordnung des Kreistages vom 30.04.2021 ist hierzu festgelegt, dass

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben dann als erheblich einzustufen sind, wenn die Haushaltsüberschreitung im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt (vgl. § 29 Abs. 2 Ziff. 5 1. HS der Geschäftsordnung),
- b) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 40 Abs. 3 1Satz der Geschäftsordnung, vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- c) Der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 Euro zu bewilligen, sofern die Deckung durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen an anderer Stelle oder Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sichergestellt ist (§ 40 Abs. 3 2Satz der Geschäftsordnung).

Die zur Genehmigung anstehenden **erheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben (größer 50.000 €) des Haushaltsjahres 2021 sind in der dieser Vorlage beigefügten Liste einzeln aufgeführt und begründet.

Die erheblichen Haushaltsüberschreitungen 2021 in der Ergebnisrechnung (lfd. Verwaltung):	-10.230.078,49
in der Vermögensrechnung (investiv):	-32.000.000,00
Erhebliche Überschreitungen insgesamt	-42.230.078,49
Vergleichszahl des Jahres 2018:	-1.948.514
Vergleichszahl des Jahres 2019:	-4.919.105
Vergleichszahl des Jahres 2020:	-3.473.357

a) **Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt laufende Verwaltung:**

Im Haushaltsvollzug sind in verschiedenen Teilhaushalten erhebliche Haushaltsüberschreitungen angefallen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Gesamtbetrag der Überschreitungen zwar deutlich angestiegen. Ursächlich dafür waren aber in erster Linie der vom Kreistag beschlossene Investitionskostenzuschuss zur Stärkung der Eigenmittel des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur des Landkreises Cham (32 Mio. €), Corona-Sofortmaßnahmen für den Freistaat Bayern (ca. 4,3 Mio. €) und die aus finanzstatistischen Gründen notwendige „Durchbuchung“ der Aufwendungen der vollständigen Kosten der Schülerbeförderung (3,3 Mio. €) im Kreishaushalt.

Ohne diese Sondertatbestände errechnen sich nur Abweichungen von ca. 2,7 Mio. €. Dies sind weniger als im Vorjahr (-3,47 Mio. €) und entspricht einem Anteil von lediglich ca. 2,3 % des Haushaltsvolumens.

Sämtliche Überschreitungen sind nachvollziehbar und gut begründet. Für einen nicht unerheblichen Teil war auch die Corona-Pandemie direkt oder indirekt ursächlich. Die hierfür angefallenen Kosten wurden/werden dem Landkreis allerdings vom Freistaat Bayern erstattet.

Zu den Ursachen dafür wird auf die nachfolgende Begründung und die beigelegte Liste verwiesen.

- **Jugendhilfe**

Der weitaus überwiegende (10/28) und ohne die o.g. Sondertatbestände zahlenmäßig mit über 1,5 Mio. € größte Teil der Überschreitungen im Bereich der lfd. Verwaltung betrifft den Bereich der Jugendhilfe. Ursächlich dafür waren verschiedene Faktoren, die in der beigelegten Begründung noch näher ausgeführt sind.

Der Kreisausschuss wurde bereits im Rahmen des Finanzberichts darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich bei einigen kostenintensiven Jugendhilfeleistungen nicht unerhebliche Mehrkosten abzeichneten. Seinerzeit waren die Mehrausgaben allerdings noch mit insgesamt ca. 870.000 € beziffert worden.

Tatsächlich haben die Mehrkosten bei diesen Jugendhilfeleistungen jedoch ca. 1,5 Mio. € betragen. Dem stehen allerdings auch z.T. Minderausgaben bei anderen Jugendhilfeleistungen und auch nicht unerhebliche Mehreinnahmen gegenüber. Insgesamt wurde der Jugendhilfehaushalt mit einem Volumen von ca. 12,25 Mio. € (Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen) 2021 um ca. 350.000 € oder ca. 3,0 % überschritten.

Erfreulich ist dennoch, dass die Jugendhilfeaufwendungen im Landkreis Cham –im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen– nach wie vor vergleichsweise niedrig sind. Nach dem Statistikrundschaubild des Bayerischen Landkreistages vom 15.02.2021 sind die Jugendhilfeaufwendungen im Landkreises Cham wesentlich geringer als in vielen anderen Landkreisen.

Mit einem Betrag von 112,80 €/Einwohner (Rechnungsergebnis 2019) hat der Landkreis Cham die zweitniedrigsten Ausgaben unter den 7 Landkreisen in der Oberpfalz. Nur im Landkreis Neumarkt (87,67 €/Einwohner) sind die Ausgaben noch geringer.

Der Landkreis Cham liegt damit auch nach wie vor deutlich unter dem Durchschnitt in der Opf. (125,23 €/Einw.) und in Bayern (119,87 €/Einw.).

- **Soziale Sicherung/Asylbewerberleistungsgesetz**

Ein weiterer Teil der erheblichen Überschreitungen im Jahr 2021 betrifft den Bereich der sozialen Sicherung. Es handelt sich dabei insbesondere um 4 verschiedene Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Fazit:

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, dass Überschreitungen in dieser Größenordnung im konsumtiven Bereich durchaus im üblichen Toleranzrahmen liegen. Ursächlich für die Abweichungen im Jahr 2021 waren zum weitaus überwiegenden Teil Pflichtausgaben im Rahmen der sozialen Sicherung und bei der Jugendhilfe.

b) Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt investiv:

Im Jahr 2021 gab es eine erhebliche Haushaltsüberschreitung im Finanzhaushalt investiv, der durch den Investitionskostenzuschuss an den Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur verursacht wurde. Der entsprechende Beschluss wurde vom Kreistag in der Sitzung am 29.07.2021 gefasst.

c) Zusammenfassung/Fazit Finanzrechnung 2021:

Datum der Finanzrechnung:	03.01.2022
Überschuss/Verlust (Saldo S11)	1.904.466,75
abzüglich vorgesehener Übertrag Haushaltsreste für Baumaßnahmen	-18.523.506,31
zuzüglich alte Haushaltsreste aus Vorjahren, die im o.g. Betrag enthalten sind:	14.274.106,71
+ übertragene Kreditermächtigung	1.600.000,00
Zwischensumme:	-744.932,85
geplantes Ergebnis:	-1.200.000,00
Verbesserung/Verschlechterung	455.067,15

Die Verbesserung des Finanzergebnisses um ca. +450.000 € wurde bei der Haushaltsplanung 2022 entsprechend berücksichtigt. Es hat den Landkreis u.a. in die Lage versetzt, den Hebesatz der Kreisumlage auf 40,0 % zu senken.

Das positive Jahresergebnis ist also den Gemeinden unmittelbar wieder zu Gute gekommen. Damit hat der Landkreis auch einer entsprechenden Forderung des Gemeindetages Rechnung getragen.

Die Ergebnisrechnung 2021 liegt noch nicht endgültig vor. Sie wird nach Buchung sämtlicher Rückstellungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten voraussichtlich erst im Mai/Juni 2022 abgeschlossen werden können.

Die **nicht erheblichen Überschreitungen (<= 50.000 €)** im Finanzhaushalt der laufenden Verwaltung und im Finanzhaushalt investiv wurden entsprechend der Geschäftsordnung durch den Landrat genehmigt.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die in der beiliegenden Liste einzeln aufgeführten, im Haushaltsjahr 2021 angefallenen und bisher noch nicht bewilligten, **erheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung vollinhaltlich genehmigt.

Die beiliegende Liste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Änderung bzw. Ergänzung der ÖPNV-Satzung des Landkreises Cham zur
Einführung eines Sozialtickets
Vorlage: Abt. 6/003/2022**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages Cham vom 29.07.2021 wurde die Einführung eines Sozialtickets im ÖPNV für SGB II- und SGB XII-Bezieher sowie andere Geringverdiener beschlossen und die Verwaltung mit den weiteren Schritten zum Vollzug beauftragt.

Zur Umsetzung dieses Auftrags ist eine Änderung bzw. Ergänzung der ÖPNV-Satzung des Landkreises Cham erforderlich:

Die bisherige Ziffer 1.6 „Seniorentarif / Ab 65 Jahre bei Nachweis“ wird wie folgt gefasst:

Ziff. 1.6.1 Seniorentarif / Ab 65 Jahre bei Nachweis

Ziff. 1.6.2 Sozialtarif / Ab 23 Jahre bei Nachweis

Anlagen:

Satzung des Landkreises Cham

**über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der
Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises
Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Vario 31 CityTarif	46,10 €	41,60 €	4,30 €
	Vario 31 Zone 1	50,30 €	45,10 €	5,20 €
	Vario 31 Zone 2	60,80 €	55,20 €	5,60 €
	Vario 31 Zone 3	81,70 €	73,70 €	8,00 €

	Vario 31 Zone 4	98,40 €	88,60 €	9,80 €
	Vario 31 Zone 5	112,00 €	100,90 €	11,10 €
	Vario 31 Zone 6	121,50 €	109,50 €	12,00 €
	Vario 31 Zone 7	133,00 €	119,50 €	13,50 €
	Vario 31 Zone 8	144,50 €	129,90 €	14,60 €
	Vario 31 Zone 9	161,30 €	145,00 €	16,30 €
	Vario 31 Zone 10	178,00 €	160,50 €	17,50 €
	Vario 31 TG S	94,30 €	84,90 €	9,40 €
	Vario 31 TG B	9,40 €	8,60 €	0,80 €
	Vario 31 B nach S	114,20 €	103,10 €	11,10 €
1.2	Vario 7 CityTarif	12,60 €	11,90 €	0,70 €
	Vario 7 Zone 1	13,70 €	12,90 €	0,80 €
	Vario 7 Zone 2	17,80 €	15,80 €	2,00 €
	Vario 7 Zone 3	23,10 €	21,10 €	2,00 €
	Vario 7 Zone 4	28,20 €	25,30 €	2,90 €
	Vario 7 Zone 5	31,40 €	28,80 €	2,60 €
	Vario 7 Zone 6	34,60 €	31,30 €	3,30 €
	Vario 7 Zone 7	37,70 €	34,10 €	3,60 €
	Vario 7 Zone 8	40,80 €	37,10 €	3,70 €
	Vario 7 Zone 9	46,10 €	41,40 €	4,70 €
	Vario 7 Zone 10	50,30 €	45,90 €	4,40 €
	Vario 7 TG S	27,20 €	24,40 €	2,80 €
	Vario 7 TG B	4,20 €	4,10 €	0,10 €
	Vario 7 B nach S	37,80 €	34,70 €	3,10 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLC Fahrpreistafel Spalte 8 / a	VLC Fahrpreistafel Spalte 8	Landkreis übernimmt 3 Monate entfernungsabhängig
1.4	Gästekartensystem in teilnehmenden Gemeinden	VLC Fahrpreistafel je nach Fahrstrecke	Kostenlos bei Vorlage gültiger Gästekarte	Landkreis übernimmt als Koordinierungsstelle Ausgleichzahlung
1.5	Fahrradbeförderung nur SPNV	2,43 € Mit Tarifikoppelung	kostenlos	2,43 €
1.6	Sozial- und Seniorentarif <u>Bezugsberechtigt gegen Nachweis:</u> Sozialtarif: Sozialleistungsbezug Seniorentarif: Ab 65 Jahre	VLC Fahrpreistafel Spalte Erwachsener Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	VLC Fahrpreistafel Spalte Kind Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	Differenz

1.7	Jugendtarif in der Freizeit <u>Bezugsberechtigt gegen Nachweis:</u> Bis 23 Jahre / Wohnort im Landkreis Cham Schüler von staatlichen und privaten Schulen, auch Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB), Schwerbehinderte und Studenten an Hochschulen und Universitäten <u>Geltungsbereich:</u> An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Einschränkung	VLC Fahrpreistafel Spalte <u>Erwachsener</u> <u>oder Kind</u> (gemäß tariflicher Altersbeschränkung) Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke	kostenlos	Tarifausgleich gemäß Tarifpreis und registrierter Beförderungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt konform mit 10er-Karte
-----	---	--	------------------	---

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Ergänzung der Satzung wird das Einverständnis erteilt.
2. Die Ergänzung erhält die vorgeschlagene Fassung.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Beschaffung von Softwarelizenzen für das Landratsamt;
Ermächtigung für die Vergabe von Microsoft-Lizenzen
Vorlage: Sg. 11/080/2021**

Sachverhalt:

Ausgangslage

Der Landkreis Cham setzt seit 1996 erfolgreich Softwareprodukte der Fa. Microsoft ein. Früher wurden die Produkte käuflich erworben. Mittlerweile werden die Softwarekomponenten (Microsoft 365) im Rahmen des Enterprise-Agreement-Vertrages für einen Zeitraum von 3 Jahren gemietet. Die Lizenzierung erfolgt über einen Rahmenvertrag des Bundesministeriums des Inneren und Microsoft.

Für die insgesamt ca. 650 PC's der Mitarbeiter/innen des Landratsamtes wird jeweils die aktuelle Microsoft-Software benötigt. Die Softwarekomponenten werden aktuell für über 100 Anwendungs- und Datenbankserver, Betriebssystem Windows 10, Word, Excel, Powerpoint, Outlook, E-Mailinfrastruktur, Videokonferenzen, Telefonie, Softwareverteilung, Virenschutz, Gerätemanagement (iPhone, iPad) verwendet.

Für die Miete der Software-Lizenzen in den nächsten drei Jahren ist mit voraussichtlichen Kosten von ca. 660.000 € (brutto) zu rechnen.

Ausschreibung

Da die Kosten weit über dem entsprechenden Schwellenwert liegen (215.000 €, netto), ist für die Vergabe ein europaweites Ausschreibungsverfahren (VgV-Verfahren) durchzuführen.

Zur Durchführung des Verfahrens wurde die Beratungsfirma abakus Consulting GmbH aus Ravensburg beauftragt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde die Ausschreibung im EU-Amtsblatt bekannt gemacht und auf dem Vergabeportal www.deutsche-evergabe.de öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung findet am 18.02.2022 statt.

Mit dem Ergebnis und einer Beauftragung ist Anfang März zu rechnen.

Nach Auswertung und Sichtung der Angebote erhält der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag.

Finanzierung/Stellungnahme der Kämmerei:

Die Gesamtkosten für die obigen Leistungen belaufen sich voraussichtlich auf ca. 220.000 € brutto pro Haushaltsjahr. Damit ergeben sich pro PC-Arbeitsplatz jährliche Kosten in Höhe von ca. 330 € brutto. Die anteiligen Lizenzgebühren der Kreiswerke und Eigenbetriebe werden pro Kalenderjahr weiter verrechnet bzw. erstattet.

Im Kreishaushalt für 2022 sind entsprechende Ausgabemittel in Höhe von 244.000 € veranschlagt. Die Finanzierung der anfallenden Kosten ist somit gesichert.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt wie folgt:

- Herr Landrat Franz Löffler wird ermächtigt nach Angebotseröffnung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots den Zuschlag an den entsprechenden Bieter zu erteilen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 9 Vergabe eines Umweltschutzpreises;
Ergänzung der Vergaberichtlinien
Vorlage: Abt. 5/008/2022**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.11.2009 beschlossen, für besonders herausragende Leistungen um den Umweltschutz einen Umweltschutzpreis fakultativ unter Berücksichtigung der dem Beschluss beigefügten Richtlinien zu vergeben. Der Preis wurde in den letzten Jahren mit einem Geldbetrag in Höhe von 2000,-€ dotiert, wobei durch eine Auszeichnung nur der besonders herausragenden Bewerbungen in den vergangenen Jahren versucht wurde, eine zu große Aufspaltung des Preisgeldes zu vermeiden. Im Rahmen der Beschlussfassung für den Denkmalschutzpreis wurde in der Sitzung des Kreistags vom 19.11.2021 von Frau Kreisrätin Bucher angeregt, für die Vergabe aller Preise bei mehreren würdigen Preisträgern den Gesamtbetrag des Preisgeldes anzuheben. Um bei mehreren Preisträgern deren Leistungen angemessen würdigen zu können, wird daher folgender Vorschlag für die Anpassung der Richtlinien für die Vergabe des Umweltschutzpreises zur Entscheidung vorgelegt:

Anlagen:

Richtlinien des Landkreises Cham zur Vergabe eines Umweltschutzpreises

1. Umweltschutzpreis

Der Kreistag des Landkreises Cham kann alljährlich einen Umweltschutzpreis vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 2.000 Euro dotiert. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden. **Bei mehr als zwei Preisträgern kann der Gesamtbetrag für den Umweltschutzpreis auf maximal 3000 Euro erhöht werden.**

2. Zweck

Der Umweltschutzpreis wird für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes verliehen. Dadurch soll das Umweltbewusstsein der Bevölkerung aller Altersschichten gefördert werden.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, Personengruppen und juristischen Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. hier ihren Sitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistung oder Maßnahme im Landkreis Cham wirksam wird. Eine wiederholte Verleihung des Umweltschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von 5 Jahren zulässig.

4. Ausschreibung und Bewerbung

Der Umweltschutzpreis wird jährlich im Amtsblatt und in den örtlichen Zeitungen ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Betreff "Umweltschutzpreis" zu richten. Die Bewerbung oder der Vorschlag ist zu begründen. Die Leistung oder Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Weitere Unterlagen können verlangt werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Auch seitens der Verwaltung können Vorschläge unterbreitet werden.

5. Vorprüfung

Die eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschläge werden von der Verwaltung unter Aufsicht des Landrats vorgeprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Bei mehr als 5 zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die 5 preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Die Vorprüfung umfasst auch die Beachtung dieser Richtlinien, insbesondere die Einhaltung des Bewerbungstermins.

6. Entscheidung

Über die Empfehlungen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Verleihung

Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

8. Kein Rechtsanspruch, Ausschluss des Rechtswegs

Auf den Umweltschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.3.2022 in Kraft.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag vergibt für besonders herausragende Leistungen um den Umweltschutz einen Umweltschutzpreis. Die Vergabe erfolgt fakultativ unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten Vergaberichtlinien, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10 Vergabe eines Denkmalschutzpreises;
Anpassung der Vergaberichtlinien
Vorlage: Abt. 5/009/2022**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.11.2009 beschlossen, für besonders herausragende Leistungen um den Denkmalschutz einen Denkmalschutzpreis fakultativ unter Berücksichtigung der dem Beschluss beigefügten Richtlinien zu vergeben. Der Preis wurde in den letzten Jahren mit einem Geldbetrag in Höhe von 2000,-€ dotiert, wobei durch eine Auszeichnung nur der besonders herausragenden Bewerbungen in den vergangenen Jahren versucht wurde, eine zu große Aufspaltung des Preisgeldes zu vermeiden. Im Rahmen der Beschlussfassung für den Denkmalschutzpreis 2021 wurde in der Sitzung des Kreistags vom 19.11.2021 von Frau Kreisrätin Bucher angeregt, für die Vergabe aller Preise bei mehreren würdigen Preisträgern den Gesamtbetrag des Preisgeldes anzuheben. Um bei mehreren Preisträgern deren Leistungen angemessen würdigen zu können, wird daher folgender Vorschlag für die Anpassung der Richtlinien für die Vergabe des Denkmalschutzpreises zur Entscheidung vorgelegt:

Anlagen:

Richtlinien des Landkreises Cham zur Vergabe eines Denkmalschutzpreises

1. Denkmalschutzpreis

Der Kreistag des Landkreises Cham kann alljährlich einen Denkmalschutzpreis vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 2.000 Euro dotiert. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden. **Bei mehr als zwei Preisträgern kann der Gesamtbetrag für den Denkmalschutzpreis auf maximal 3000 Euro erhöht werden.**

2. Zweck

Der Denkmalschutzpreis wird für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes verliehen. Dadurch soll das Bewusstsein der Bevölkerung aller Altersschichten für bedeutende Dokumente aus vergangener Zeit gefördert werden.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, Personengruppen und juristischen Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. hier ihren Sitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistung oder Maßnahme im Landkreis Cham wirksam wird. Eine wiederholte Verleihung des Denkmalschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von 5 Jahren zulässig.

4. Ausschreibung und Bewerbung

Der Denkmalschutzpreis wird jährlich im Amtsblatt und in den örtlichen Zeitungen ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Betreff "Denkmalschutzpreis" zu richten. Die Bewerbung oder der Vorschlag ist zu begründen. Die Leistung oder Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Weitere Unterlagen können verlangt werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Auch seitens der Verwaltung können Vorschläge unterbreitet werden.

5. Vorprüfung

Die eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschläge werden von der Verwaltung unter Aufsicht des Landrats vorgeprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Bei mehr als 5 zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die 5 preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Die Vorprüfung umfasst auch die Beachtung dieser Richtlinien, insbesondere die Einhaltung des Bewerbungstermins.

6. Entscheidung

Über die Empfehlungen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Verleihung

Die Verleihung des Denkmalschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

8. Kein Rechtsanspruch, Ausschluss des Rechtswegs

Auf den Denkmalschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag vergibt für besonders herausragende Leistungen um den Denkmalschutz einen Denkmalschutzpreis. Die Vergabe erfolgt fakultativ unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten Vergaberichtlinien, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 11 Gemeinsamer Antrag der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP sowie der
Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen mit folgendem Titel:
Transparenz schaffen, Zivilgesellschaft stärken: Veröffentlichungen von De-
monstrationen
Vorlage: BüroLR/066/2022**

Sachverhalt:

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht (Art. 8 GG). Das Versammlungsrecht ist in Bayern durch das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) geregelt.

Für den Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes ist das Landratsamt Cham als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. Demzufolge obliegt die Entscheidung über den o. g. Antrag Landrat Franz Löffler in seiner Funktion als Leiter des staatlichen Landratsamtes. Dennoch ist es Landrat Franz Löffler wichtig, dass über diesen Antrag von grundsätzlicher Bedeutung der Kreistag entscheidet.

Rechtlich zu unterscheiden sind Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Abgesehen von Spontan- und Eilversammlungen müssen Versammlungen unter freiem Himmel gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angezeigt werden.

Die Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (Art. 13 Abs. 1 Satz 5 BayVersG).

Es ist daher eine Entscheidung des Veranstalters, ob und wie er die angezeigte Versammlung bekannt gibt bzw. bewirbt.

Für die Versammlungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden und Polizei) gibt es keine Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Die Entscheidung über die Bekanntgabe bevorstehender öffentlicher Versammlungen trifft die KVB nach eigenem Ermessen.

Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht. Ein Werben für bestimmte Versammlungen oder eine Wertung, um beispielsweise Gegenkundgebungen zu fördern, sind der Versammlungsbehörde nicht erlaubt. Nur im Einzelfall kann es sinnvoll sein, dass die Versammlungsbehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Öffentlichkeit über eine angezeigte Versammlung informiert. Dies kann z. B. bei Großkundgebungen der Fall sein, die erhebliche Verkehrsbehinderungen erwarten lassen.

Eine generelle Bekanntgabe aller angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel durch die Versammlungsbehörde ist jedoch kritisch zu sehen. In der Regel können die Veranstalter von Versammlungen den geschätzten Zustrom zur Versammlung relativ gut einschätzen. Im Falle einer Veröffentlichung durch die Versammlungsbehörde kann

die Versammlung einen deutlichen größeren Zulauf bekommen als der Veranstalter erwartet und diesen somit vor unerwartete Probleme stellen (z. B. Abstellung von Ordnern, Versammlungsort nicht mehr geeignet, alle Versammlungsteilnehmer aufzunehmen).

Zum anderen könnten durch eine generelle Veröffentlichung von Versammlungen durch die Versammlungsbehörde auch weitere Versammlungen hervorgerufen werden, die sich inhaltlich gegen die veröffentlichte Versammlung wenden („Gegendemonstration“). Da dies im Einzelfall durchaus Störungen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung – und auch zusätzliche Probleme für die Einsatzkräfte der Polizei - hervorrufen kann, ist eine generelle Veröffentlichung nicht im Sinne der Versammlungsbehörde. Kernaufgabe der Versammlungsbehörde ist die Aufrechterhaltung bzw. der Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem könnte – wie geschildert – eine generelle Veröffentlichung zuwiderlaufen.

Auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand spricht gegen eine Veröffentlichung durch das Landratsamt. Die Homepage müsste bei jeder Versammlungsanzeige gepflegt und bei kurzfristigen inhaltlichen Änderungen im Versammlungsablauf bzw. einer kurzfristigen Absage einer Versammlung unverzüglich aktualisiert werden.

Zudem ist es ggf. auch nicht im Sinne aller Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Cham, wenn durch die Versammlungsbehörde Versammlungen öffentlich bekannt gegeben werden, die in deren Gebiet stattfinden. Auf die Bekanntgabe von Versammlungen durch einzelne Kommunen im Landkreis Cham hat die Versammlungsbehörde hingegen keinen Einfluss.

Im Ergebnis ergeht daher seitens der Verwaltung die Empfehlung, auch weiterhin auf eine generelle Bekanntgabe von Versammlungen durch die Versammlungsbehörde zu verzichten. Es soll auch weiterhin eine Entscheidung des Veranstalters bleiben, ob und wie er die Versammlung bekanntgibt.

Anlagen:

Antrag

der Arbeitsgemeinschaft von DIE LINKE/FDP, der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen

Transparenz schaffen, Zivilgesellschaft stärken: Veröffentlichungen von Demonstrationen

Der Kreistag möge beschließen:

Das Landratsamt wird aufgefordert, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im Sinne von Art. 8 GG, die dem Landratsamt angezeigt werden, zeitnah nach ihrer Anmeldung auf einer einzurichtenden Unterseite der Website des Landkreises zu veröffentlichen. Hierbei sind der Ort bzw. die Streckenführung, die Zeit und das Thema der geplanten Versammlung bzw. des Aufzuges sowie die datenschutzrechtlich zulässigen Angaben über den Veranstalter auszuweisen.

Sind erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die Veröffentlichung zu befürchten, kann von dieser ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein solches Vorgehen hat das Landratsamt dem Kreistag unverzüglich nach Beendigung schriftlich zu begründen.

Begründung:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 GG und Art. 113 BV verankert. Es

schützt die Freiheit des Einzelnen, sich mit anderen zu versammeln, um gemeinsame Zwecke

wahrzunehmen. Findet eine Versammlung unter freiem Himmel statt, ist diese in aller Regel

öffentlich und somit grundsätzlich jedermann zugänglich.

In der Regel werden Demonstrationen durch den Veranstalter bekannt gegeben und öffentlichkeitswirksam beworben. Die gängigen Veröffentlichungswege erreichen jedoch nicht alle Menschen. Nur allzu häufig erfahren Bürgerinnen und Bürger erst im Nachhinein von Versammlungen oder werden von diesen überrascht. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite eröffnet Interessierten und Unterstützern die Möglichkeit, sich der Demonstration anzuschließen. Nicht zuletzt ist es auch Verkehrsteilnehmern möglich, sich auf diesem Weg rechtzeitig über die mit der Versammlung einhergehenden Hindernisse für den Straßenverkehr zu informieren, um gegebenenfalls auf alternative Verkehrsmittel oder Routen auszuweichen.

In Einzelfällen handelt es sich bei den angemeldeten Versammlungsthemen um brisante und strittige Meinungsbilder. Hier ermöglicht eine öffentliche Bewerbung der Demonstration es auch Bürgerinnen und Bürgern, die dem Versammlungsthema kritisch

gegenüber stehen, ihrer Kritik durch Gegendemonstrationen Ausdruck zu verleihen. Ferner bietet eine Veröffentlichung einer engagierten Zivilgesellschaft die Möglichkeit, das Versammlungsgeschehen zu monitoren.

Veröffentlichen die Veranstalter eine geplante Demonstration nicht, gerade auch um dieser ihnen unerwünschten Kritik zu entgehen, entziehen sie einem wichtigen bürgerschaftlichen

Engagement die Basis. Es gehört zu einem demokratischen Verständnis, Proteste der Zivilgesellschaft gegen geplante Demonstrationen zu ermöglichen. Insbesondere bei geplanten Demonstrationen von rechtsextremen Gruppierungen sind sie ein wichtiges Zeichen und Spiegelabweichender Ansichten.

Insgesamt verhilft die Veröffentlichung zu einem transparenten Umgang mit Versammlungen im Landkreis Cham.

Die Ausnahmeregelung stellt dabei sicher, dass in Einzelfällen besondere Risikolagen ausreichend berücksichtigt werden können. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie z. B. den Bestand des Staates, das Leben oder die Gesundheit

TOP 12 Antrag der Arbeitsgemeinschaft von DIE LINKE/FDP auf konkrete Hilfe für Mieter*innen durch Einführung eines Kautionsfonds
Vorlage: BüroLR/067/2022

Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 31.01.2022 stellte die Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP folgenden Antrag an den Kreistag:

Der Landkreis Cham führt einen Kautionsfonds in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr ein. Der Fonds wird zum Anfang jedes Kalenderjahres wieder auf 15.000 Euro aufgestockt. Der nachstehende Vorschlag für die Ausgestaltung des Kautionsfonds ist durch das Landratsamt zu prüfen und soll ggf. angepasst werden. Ziel ist eine möglichst unbürokratische Abwicklung für die Beantragenden sowie für die Verwaltung. Der Kreistag ist über die finale Ausgestaltung zu informieren. Nach drei Jahren sollen die Ausgestaltung sowie die Höhe des Fonds evaluiert und ggf. angepasst werden.

Der Antrag hat das Ziel, armutsgefährdete Menschen bei der Wohnraumbeschaffung zu unterstützen, da insbesondere hohe Mietkautionen für finanziell schwache Personen eine häufig unüberwindbare Hürde darstellen, um ihre Wohnsituation zu verbessern. Der Antrag enthält auch bereits konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des Kautionsfonds bzw. zum Bewilligungsverfahren wie z.B.

- Übernahme der hälftigen Mietkaution, höchstens jedoch 1000 Euro, mittels zinslosem Darlehen
- Netto-Einkommengrenzen für die Gewährung des zinslosen Darlehens (Nachweispflichten der potentiellen Antragsteller)
- Rückzahlungsmodalitäten (maximal 36 Monatsraten), Tilgungs- und Stundungsmöglichkeiten
- Verfahren bei Rückzahlungsverzug

Im Einzelnen wird auf das bereits mit der Ladung versandte Antragsschreiben von DIE LINKE/FDP verwiesen.

2. Kautionsfonds für einkommensschwache Bürger sind bisher nur aus Österreich bekannt. Dort haben z.B. das Land Steiermark oder auch die Stadt Linz solche Kautionsfonds aufgelegt und bewirtschaften diese entweder selbst (Sozialamt) oder über Wohlfahrtsverbände wie die Caritas oder die Volkshilfe. An diesen österreichischen Kautionsfonds orientiert sich -bezüglich der Ausgestaltung- auch der Antrag der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP.

Soweit es die Bundesrepublik Deutschland betrifft, ist nicht bekannt, dass ein Bundesland bzw. eine Kommune bereits einen derartigen Kautionsfonds eingerichtet hätte. Dies liegt vermutlich daran, dass die deutsche Sozialgesetzgebung ohnehin die Übernahme von

Kautionen für Sozialleistungsbezieher, welche bereits den überwiegenden Anteil der einkommensschwachen Bevölkerung abbilden, vorsieht.

a) SGB II

Seitens des Jobcenters im Landkreis Cham können Leistungen für eine Mietkaution auf Antrag durch Bewilligungsbescheid gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II). Dies erfolgt grundsätzlich als zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu drei Nettokaltmieten.

Zu den Voraussetzungen nach dem SGB II gehört neben der Hilfebedürftigkeit vor allem, dass die betreffende Wohnung hinsichtlich der monatlichen Kosten der Unterkunft (KdU) angemessen im Sinne der KdU-Richtlinien ist. Sofern die tatsächlichen KdU die Angemessenheitsgrenzen nur geringfügig überschreiten, wird die Mietkaution im Regelfall gewährt.

Die Mietkaution kann im Einzelfall auch bewilligt werden, wenn die Wohnung unangemessen groß ist, jedoch ohne die Bewilligung der Mietkaution in einem angemessenen Zeitraum keine andere angemessene Unterkunft gefunden werden kann.

Neben der Kautio werden vom Jobcenter auch Leistungen für den Umzug oder auch für eine notwendige Erstausrattung der Wohnung übernommen (nicht rückzahlbarer Zuschuss). Leistungen für Mietkaution und Umzug kommen auch in Frage, wenn jemand nicht laufend auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das verfügbare Einkommen zwar nicht zum laufenden Leistungsbezug berechtigt, dieses aber zu niedrig ist, um die geforderte Mietkaution bedienen zu können.

b) SGB XII

Nach § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII können Mietkautioen bei entsprechender Leistungsberechtigung und nach vorheriger Zustimmung durch die Sozialhilfefverwaltung übernommen werden; Mietkautioen sollen als Darlehen erbracht werden. Vor Abschluss eines Mietvertrages hat der Sozialhilfeträger im Vorfeld zu prüfen, ob die neue Miete angemessen ist, der Umzug erforderlich ist und ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können bis zu drei Nettokaltmieten als Mietkaution darlehensweise übernommen werden. Die Entscheidung der Darlehensvergabe als auch die Entscheidung über die Darlehensmodalitäten wird durch Bescheid geregelt. Die Mietkaution wird direkt an den Vermieter überwiesen. Um sicherzustellen, dass die Kautio nach ihrer Freigabe wieder an den Sozialhilfeträger zurückfließt, muss der Leistungsempfänger den Rückzahlungsanspruch gegen den Vermieter abtreten. Der Vermieter erhält diese Abtretungserklärung ausgehändigt.

Eine darlehensweise Übernahme einer Mietkaution oder auch Umzugskosten können auch für Personen ohne laufenden Leistungsbezug in Frage kommen. Ebenso wie im SGB II ist dies dann der Fall, wenn das verfügbare Einkommen

zwar nicht zum laufenden Leistungsbezug berechtigt, dieses aber zu niedrig ist, um die geforderte Mietkaution bedienen zu können.

Neben der Kautio n kann auch ein Zuschuss zu den Umzugskosten gewährt werden.

c) Bürger helfen Bürgern (spendenfinanzierter Hilfsfonds)

An die Hilfsaktion treten Bürgerinnen und Bürger heran, die ihren Wohnsitz im Landkreis Cham haben und die sich in einer finanziellen unverschuldeten Notlage befinden. Die Notlage ist durch Beibringung von Unterlagen nachzuweisen.

Auch Mietkautionen werden gewährt, wenn z.B. gesetzliche Ansprüche nicht greifen.

Antragsteller sind u.a:

- Personenkreis des SGB II und SGB XII, wenn die Übernahme einer Mietkaution über Jobcenter oder Sozialamt nicht möglich ist (z.B. wenn Wohnung in angemessener Größe nicht zu finden war oder ein Wohnungsumzug zwar nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll ist)
- Erwerbstätige mit geringem Einkommen
- Familien in finanziellen Notlagen
- Sozialrentner

Die Mietkautionen werden nur für einen Umzug innerhalb des Landkreises Cham gewährt. Dies erfolgt meist darlehensweise. Es werden monatliche Ratenzahlungen – Höhe der Rate je nach Leistungsvermögen der Antragsteller – vereinbart und in einer Verpflichtungs- und Rückzahlungserklärung festgehalten. Antragsteller, welche in Zahlungsverzug geraten, werden schriftlich ange mahnt. Bei noch offenen Forderungen werden die Antragsteller für künftige finanzielle Unterstützungen aus der Hilfsaktion ausgeschlossen.

3. Fazit:

Durch die bereits gesetzlich vorgesehenen Ansprüche auf darlehensweise Übernahme von Kautionszahlungen sowie die weitere landkreisspezifische Möglichkeit, aus dem Hilfsfonds „Bürger helfen Bürgern“ entsprechende Darlehen zu gewähren, sind nach dem Dafürhalten der Verwaltung genügend Möglichkeiten geschaffen, um auch einkommensschwachen Landkreisbürgern eine angemessene Wohnsituation zu ermöglichen. Im Prinzip kann konstatiert werden, dass für den im Antrag von DIE LINKE/FDP bezeichneten Personenkreis durch die unter 2.a) bis c) beschriebenen Ansprüche bzw. Antragsmöglichkeiten eine hundertprozentige (und nicht nur hälftige) darlehensweise Kautionsübernahme erfolgen kann.

Die Einrichtung eines zusätzlichen Kautionsfonds mit entsprechendem Antragsverfahren erscheint daher nicht erforderlich.

Anlagen:

Antrag

der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP

Mieter*innen konkret helfen – Kautionsfonds einführen!

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Cham führt einen Kautionsfonds in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr ein. Der Fonds wird zum Anfang jedes Kalenderjahres wieder auf 15.000 Euro aufgestockt.

Der nachstehende Vorschlag für die Ausgestaltung des Kautionsfonds ist durch das Landratsamt zu prüfen und soll ggf. angepasst werden. Ziel ist eine möglichst unbürokratische Abwicklung für die Beantragenden sowie für die Verwaltung. Der Kreistag ist über die finale Ausgestaltung zu informieren.

Nach drei Jahren sollen die Ausgestaltung sowie die Höhe des Fonds evaluiert und ggf. angepasst werden.

Vorschlag für die Ausgestaltung eines Kautionsfonds im Landkreis Cham:

Der Kautionsfonds des Landkreises Cham dient dazu, armutsgefährdete Menschen bei der Wohnraumbeschaffung zu unterstützen. Insbesondere hohe Mietkautionen stellen für finanziell schwache Personen eine häufig unüberwindbare Hürde dar, um ihre Wohnsituation zu verbessern. Der Kautionsfonds des Landkreises Cham unterstützt armutsgefährdete Menschen dabei, eine Mietwohnung zu beziehen.

Aus dem Kautionsfonds können nur rückzahlbare, zinslose Darlehen vergeben werden, wenn eine private, genossenschaftliche oder kommunale Mietwohnung bezogen wird, sofern der Einzug die Erbringung einer Mietkaution voraussetzt.

1. Personenkreis und Voraussetzungen

Ein rückzahlbares und zinsloses Darlehen aus dem Kautionsfonds kann dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die neue Wohnung muss im Landkreis Cham liegen und als neuer Hauptwohnsitz bezogen werden.
- Es muss bei Antragstellung ein vom Mieter/von der Mieterin sowie vom Vermieter/von der Vermieterin unterzeichneter, gültiger Mietvertrag oder ein verbindliches Mietangebot vorliegen.
- Die Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mündige minderjährige Eltern, die gemeinsam oder allein mit ihrem Kind/ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind von dieser Altersbeschränkung ausgenommen.

- Das monatliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor Antragsstellung darf im Durchschnitt folgende Einkommensobergrenzen nicht übersteigen:
 - Bei Alleinstehenden: € 1.400,00 netto/Monat
 - Bei Paaren: € 2.100,00 netto/Monat
 - Erhöhung pro Kind: € 200,00 netto/Monat

Hinsichtlich des Nettoeinkommens ist das Haushaltsnettoeinkommen heranzuziehen. Zur Einkommensermittlung hat die armutsgefährdete Person alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnzettel, Bankauszüge etc.) vorzulegen.

Zum Einkommen zählen Erwerbseinkommen, Rentenzahlungen, Unterhaltszahlungen, Einkommensersatzleistungen und Ähnliches. Als einkommensmindernd gelten ausschließlich Unterhaltsverpflichtungen und gerichtliche Gehalts-, Renten- oder Pensionspfändungen.

Die gesetzte Einkommensobergrenze für Alleinstehende in Höhe von € 1.400,00 lässt sich wie folgt ableiten: Die Armutsgefährdungsschwelle laut EU-SILC 2020 liegt in Bayern für einen Einpersonenhaushalt bei € 1.212,00. Im Fünfjahresvergleich (2014-2020) ist ein Anstieg der Armutsgefährdungsschwelle von knapp 20% Prozent zu verzeichnen. Unter der Prämisse der Beibehaltung dieser Steigerung wird die Armutsgefährdungsschwelle in den kommenden Jahren € 1.400,00 übersteigen. Der Kautionsfonds erfasst somit einkommensschwache Personen, die noch nicht von der offiziellen Armutsgefährdung erfasst sind, sich aber in einer Art „Vorhof“ bzw. einer prekären Zone befinden. Die Einkommensobergrenze für Paare bemisst sich nach dem Gewichtungsfaktor der EU-Skala mit dem 1,5-fachen eines Einpersonenhaushaltes. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Anpassung der Einkommensobergrenzen in Anlehnung an die EU-SILC-Armutsgefährdungsschwellen in Fünfjahresabständen anzusetzen.

Ein rückzahlbares, zinsloses Darlehen aus dem Kautionsfonds darf hingegen nicht gewährt werden, wenn

- die Person die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung geltenden Voraussetzungen notwendig sind, verweigert oder wissentlich unzutreffende Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse macht
- die Person sich in einem laufenden Schuldenregulierungsverfahren befindet
- die Person ein bereits gewährtes rückzahlbares Darlehen aus dem Kautionsfonds noch nicht vollständig zurückbezahlt hat und somit noch offene Forderungen seitens des Landkreises bestehen.

2. Inhaltliche Ausgestaltung

Das aus dem Kautionsfonds gewährte rückzahlbare, zinslose Darlehen kann pro Haushalt nur von einer Person beantragt werden. Die Höhe des Kautionsdarlehens beträgt die Hälfte der Mietkaution, höchstens jedoch € 1.000,00.

Für den nachfolgenden Haushalt soll ein Posten in Höhe von € 15.000,00 geschaffen werden. Nicht genutzte Gelder verbleiben im Haushaltsposten. Zu Beginn jedes Kalenderjahres wird der Fonds wieder auf € 15.000 aufgestockt.

Zwischen dem/der Kautionsdarlehensnehmer*in und dem Landkreis Cham wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Dieser in ‚klaren Worten‘ verfasste Darlehensvertrag beinhaltet u.a. die Rückzahlungsmodalitäten. Grundsätzlich erfolgt die Rückzahlung des Darlehens zu maximal 36 Monatsraten. Die tatsächliche Laufzeit sowie die Höhe der Rate sind variabel und folglich mit dem/der Darlehensnehmer*in zu vereinbaren.

Die monatliche Rate ist aus Gründen der leichteren buchhalterischen Handhabung aufzurunden auf 5er-Schritte (z.B.: € 25,00 oder € 30,00).

Ein gewährtes Kautionsdarlehen wird erst zur Auszahlung angewiesen, wenn die Person ihren neuen Wohnsitz hauptwohnsitzlich bezogen hat. Dies ist anhand der Vorlage eines Meldezettels nachzuweisen. Die Überweisung erfolgt im Anschluss innerhalb von 10 Werktagen direkt an den/die Vermieter*in der neuen Unterkunft.

Die Rückzahlung beginnt im Folgemonat der Anweisung des Darlehensbetrages. Der/die Darlehensnehmer*in hat im Rahmen des Darlehensvertrags des Landkreises Cham ein Sepa-Mandat zu erteilen. Das Einzugsdatum der Darlehensrate ist an den Erhalt des monatlichen Einkommens (Erwerbseinkommen, Renteneingang, Arbeitslosengeld etc.) zu knüpfen.

Es werden zwei Auswahltermine für die Lastschrift festgelegt: zum einen der 5. des Monats und zum anderen der 20. des Monats.

Eine Stundung ist für maximal drei Monatsraten möglich. Um diese kann der/die Darlehensnehmer*in dann ansuchen, wenn bestimmte Umstände vorliegen, die eine akute finanzielle Notlage bedingen und die eine Aufrechterhaltung des Zahlungsplans erschweren bzw. verunmöglichen. Darunter zählt z.B. plötzlicher Jobverlust, Ersatzaanschaffungen notwendiger Haushaltsgeräte (Waschmaschine) u. dgl.

Eine etwaige Stundung von Ratenzahlungen ist nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Landratsamt und dem/der Darlehensnehmer*in möglich, allerdings darf in Summe die Dauer der Rückzahlung von 36 Monaten nicht überschritten werden.

Ferner hat ein/e Darlehensnehmer*in jederzeit die Möglichkeit, die offene Darlehensforderung mittels Einmalzahlung gänzlich zu tilgen. Wie vertragsgemäß im Darlehensvertrag festgelegt, hat der/die Darlehensnehmer*in das Landratsamt darüber zu informieren. Sondertilgungen führen zu einer Verkürzung der Laufzeit, aber nicht zu einer Senkung der monatlichen Tilgungsrate. Die Stundungsoption von maximal 3 Monaten bleibt unberührt.

Gerät ein/e Darlehensnehmer*in in Zahlungsverzug, wird eine schriftliche Mahnung versendet. Gleichzeitig wird das Landratsamt aktiv, indem es den/die Darlehensnehmer*in aufsucht. Liegen besondere Umstände vor, so kann durch das Landratsamt eine Stundung vereinbart werden. Ist der Einzug mittels Sepa-Mandat weiterhin nicht möglich und kommt keine Kontaktaufnahme mit dem/der Darlehensnehmer*in zustande, erfolgt die sofortige Fälligestellung der gesamten noch offenen Forderungssumme.

Bei Uneinbringlichkeit der noch offenen Darlehenssumme wird eine Klage mit

anschließendem Exekutionsverfahren durch das Landratsamt gegen den/die Darlehensnehmer*in eingebracht. Bei erfolgloser Exekution ist die noch offene Darlehenssumme abzuschreiben. Personen gegen die eine offene Forderung aus dem Kautionsfonds besteht, wird keine weitere Kautionsunterstützung gewährt.

Hat der/die Darlehensnehmer*in die vereinbarten Ratenzahlungen eingehalten und das Darlehen innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zurückgezahlt, kann diese Person ein weiteres Kautionsdarlehen beantragen. Dies gilt nur, sofern aufgrund einer erneuten Wohnraumbeschaffung Bedarf besteht, die Person die Voraussetzungen weiterhin erfüllt und kein Ausschlussgrund vorliegt. Ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen aus dem Kautionsfonds ist damit keine einmalige Hilfeleistung.

Den/die Darlehensnehmer*in trifft die Rückzahlungspflicht auch dann, wenn er/sie vor der vollständigen Rückzahlung aus der Wohnung auszieht und der/die Vermieter*in die Kaution einbehält.

Bei Ableben eines/einer Darlehensnehmer*in geht die Verbindlichkeit zur Darlehensrückzahlung auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger des/der Darlehensnehmer*in über.

Eine Übersicht mit allen beizubringenden Unterlagen, Formularen, Voraussetzungen etc. soll auf der Website des Landkreises einsehbar sein.

Begründung:

Laut Daten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder waren im Jahr 2020 11,6 Prozent der bayerischen Bevölkerung akut von Armut gefährdet. Legt man den regionalen Median auf Basis der NUTS-II-Ebenen zugrunde, lag die Armutsgefährdungsquote in der Oberpfalz sogar bei 13,6 Prozent, was dem höchsten Anteil unter den bayerischen Regierungsbezirken entspricht. Die Armutsgefährdungsquote gibt an, welcher Teil einer Bevölkerungsgruppe als armutsgefährdet gilt. Nach EU-Standard bedeutet das, dass diesen Menschen weniger als 60 Prozent des mittleren Äquivalenzeinkommens zur Verfügung steht.

Eine Vielzahl an Studien verweist darauf, dass ein niedriges Einkommen die Lebensbedingungen wie z.B. das Wohnen stark beeinflusst. Personen mit niedrigen Einkommen wohnen eher zur Miete als in Eigentum. Bundesweit wohnten 2019 beispielsweise 46,2 Prozent der Bevölkerung in Wohneigentum bzw. mietfrei und 53,8 Prozent zur Miete. Die Armutsgefährdungsquote verteilte sich jedoch deutlich ungleicher. So waren im selben Jahr lediglich 7,9 Prozent der Personen mit Wohneigentum von Armut gefährdet, jedoch 22,6 Prozent der Mieterinnen und Mieter (Daten: Leben in Europa, EU- SILC). Auch die steigenden Energiekosten und Mietpreise treffen armutsgefährdete Personen überdurchschnittlich stark. 2020 lag die Quote der Überbelastung durch Wohnkosten nach Armutsgefährdung in Deutschland bei 19,9 Prozent, was den zweithöchsten Wert in der Europäischen Union darstellt (ebd.). Der Anteil am verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen, den Menschen für Wohnkosten aufwenden mussten, lag 2018 bei durchschnittlich 26 Prozent, bei armutsgefährdeten Personen sogar bei 49 Prozent (Destatis).

Ferner zeigen Erhebungen, dass längst auch im Landkreis Cham die Mieten stark steigen. Dem Wohnungsportal [immowelt.de](https://www.immowelt.de) zufolge verzeichnete Cham im vergangenen Jahr sogar den stärksten Anstieg aller ostbayerischen Landkreise. Demnach sind die Mieten hier zwischen dem ersten Halbjahr 2020 und dem ersten Halbjahr 2021 um durchschnittlich 15 Prozent gestiegen. Zwar sind die Mieten damit im bayernweiten Vergleich noch immer moderat. Gleichzeitig liegt jedoch auch das Lohnniveau deutlich hinter dem in anderen Landkreisen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch im Landkreis Cham die Mietpreisentwicklung längst von der Lohnentwicklung entkoppelt hat, was besonders für Menschen mit einem ohnehin niedrigen Einkommen zu einem Problem wird.

Mitzudenken bei den steigenden Mietpreisen ist die damit verbundene und bei dem/der Vermieter*in zu hinterlegende Kautionshöhe von (i.d.R.) drei Monatsmieten, welche meist vor Bezug der Mietwohnung geleistet werden muss. Das bedeutet, dass armutsgefährdete Menschen bei Neubezug einer Mietwohnung vor erheblichen finanziellen Herausforderungen stehen.

Hier soll der Kautionsfonds Mieterinnen und Mietern konkret unterstützen. Das vorliegende Konzept ist angelehnt an das der Stadt Salzburg, welche im Jahr 2021 ebenfalls einen Kautionsfonds eingeführt hat.

Ziel des Kautionsfonds ist es, ein transparentes Angebot zur Unterstützung armutsgefährdeter Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu schaffen, das über die bisherigen nicht-institutionalisierten bzw. freiwilligen Angebote hinausgeht.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Antrag auf Einführung und Ausgestaltung eines Kautionsfonds für den Landkreis Cham in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr wird mangels Notwendigkeit abgelehnt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

- TOP 13 Umstrukturierung des Krankenhausstandortes Roding nach dem Vier-Säulen-Modell**
a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH
b) Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
c) Verlagerung des stationären Krankenhausgeschehens von Roding nach Cham
Vorlage: BüroLR/068/2022

Sachverhalt:

Ausgangslage:

- 2011/2012: Anteilskaufvertrag mit der Sana Kliniken AG und Gründung der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH (Sana AG 74,9 %; Landkreis 25,1 %)
- Damals wurde ein „Medizinisches Konzept“ für drei stationäre Standorte in Cham, Bad Kötzing und Roding vereinbart, welches nach 10 Jahren aufgrund der geänderten krankenhauspolitischen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden muss. Dies deshalb, weil
 - der medizinische Fortschritt in der Grund- und Regelversorgung auch den Menschen im ländlichen Raum zuteilwerden muss,
 - der ambulante Sektor im Rahmen der medizinischen Versorgung immer mehr an Bedeutung gewinnt und
 - sich die Personalgewinnung für drei Standorte immer schwieriger gestaltet (unattraktiv vor allem für Ärzteschaft).
- Januar 2020: Beschluss des Kreistages, die Krankenhausstandorte umzustrukturieren, „Zielfoto“ in Form eines Vier-Säulen-Modells definiert

Neues Standortkonzept:

1. Konzentration der stationären Leistungen am Klinikstandort Cham

- Ausbau des geographisch zentral gelegenen Standortes Cham zum schlagkräftigen und attraktiven Grund- und Regelversorger
- Bereits umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur erfolgt, Baumaßnahmen trotz Pandemie im Plan z.B.
 - Ausbau von Zentraler Notaufnahme (seit Januar 2022)
 - Neuer Bettentrakt mit rund 20 Betten (im Lauf des Februar 2022)
 - 4. Quartal 2022: Verlagerung der Großgerätediagnostik näher an die ZNA
 - 4. Quartal 2022: Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)/ Zentralsterilisation von Roding nach Cham
- Überführung der stationären Versorgung aus Roding nach Cham: Innere Medizin und stationäre Leistungen aus dem Bereich der Chirurgie

2. Ausbau des Standorts Roding zum Gesundheitscampus

- Verlegung der bisherigen ambulanten Leistungen des Klinikstandortes Cham an den Standort Roding
- Dort Bündelung in Form eines Gesundheitscampus und Ausbau des Standorts Roding zu einem modernen und vernetzten ambulanten Standort.
- Der Ausbau wird im Rahmen des sogenannten „4-Säulen-Modells“ durch die Erweiterung der fachärztlich-ambulanten Versorgung, den Ausbau der lokalen Pflegeangebote, die Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen vor Ort (vorhandene Krankenpflegeschule) sowie die Ansiedlung weiterer Anbieter von gesundheitsnahen Dienstleistungen erfolgen.

3. Klinikstandort Bad Kötzing zur Ergänzung der stationären Versorgung

- Die bestehende Strategie für den Standort Bad Kötzing zur Ergänzung der stationären Versorgung im Landkreis Cham wird fortgeführt (Grund- und Regelversorgung)
 - Innere Medizin
 - Palliativmedizin
 - Die orthopädische Rehabilitation aus Roding wird an den Klinikstandort Bad Kötzing überführt

Umsetzung des Vier-Säulen-Modells in Roding:

Rechtlich erfordert die Weiterentwicklung des Standortes Roding zum Gesundheitscampus

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages, vor allem beim Gesellschaftszweck
- den Abschluss einer verbindlichen Gesellschaftervereinbarung, in welcher sich die Gesellschafter der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH (Sana AG und Landkreis Cham) auf die maßgebenden Umsetzungsschritte zu Etablierung des Vier-Säulen-Modells in Roding verständigen.

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages

- Die beiden Gesellschafter definieren den Gegenstand des Unternehmens „Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH“ und deren Zielsetzung neu
- **Bisher:** Führung und Betrieb der Kreiskrankenhäuser Cham, Bad Kötzing und Roding
- **Jetzt:** Führung und Betrieb der Krankenhausstandorte Cham und Bad Kötzing sowie
- **neu:** Förderung des Ausbaus und des Betriebs des bisherigen Krankenhausstandortes Roding zu einem ambulanten Gesundheitszentrum auf der Grundlage des bereits 2020 vorgestellten „4-Säulen-Modells“ (Erweiterung der fachärztlich-ambulanten Versorgung, Ausbau der lokalen Pflegeangebote, Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen vor Ort sowie die Ansiedlung von gesundheitsnahen Dienstleistungen) und dessen langfristige Sicherung

2. Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung

a) Festlegung der Eckpunkte sowie der Verantwortlichkeiten der Gesellschafter im Hinblick auf die Realisierung des Gesundheitscampus Roding

- Verpflichtung zur Etablierung der „4-Säulen“
- Künftig Durchführung aller ambulanten operativen Eingriffe (z.B. Leistenbruch, Krampfadern, Handchirurgie) die bisher in Cham durchgeführt worden sind, grundsätzlich am Standort Roding – bis Ende 2022.
- Verpflichtung, ein ambulantes OP-Zentrum schaffen, das auch von ambulant operierenden, regional ansässigen Fachärzten genutzt werden kann.
- Weiteres erklärtes Ziel: adäquate Notfallversorgung in Form einer KV-Ambulanz am Standort Roding etablieren.

Änderungen dieser Strategie müssen im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen, sofern Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder zukünftige Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern nicht etwas anderes vorsehen.

Der Landkreis hat überdies und über die Gesellschaftervereinbarung hinaus zwei Möglichkeiten, die es ihm erlauben, die Entwicklung in Roding maßgeblich zu beeinflussen:

- Der Verkauf oder Teilverkauf von Gesellschaftsgrundstücken kann gemäß Gesellschaftsvertrag nur einstimmig (beide Gesellschafter) erfolgen.
- Die Gesellschaftsgrundstücke sind zugunsten des Landkreises mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belastet, wonach die Grundstücke nur für medizinische bzw. gesundheitsnahe Bereiche verwendet werden können.

b) Umsetzung der Zielstruktur des Gesundheitscampus Roding Beteiligung eines oder mehrerer Investoren

Verschiedene Varianten werden derzeit noch erörtert. Welche Variante zum Zuge kommt, hängt vor allem auch davon ab, wie sie gemeinnützigkeitsunschädlich für die Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH erfolgen kann

- Variante 1: Gründung einer oder mehrerer Immobilien- und Betriebs-GmbH unter Mehrheitsbeteiligung eines Investors oder mehrerer Investoren.
- Variante 2: Vollständiger Verkauf der Gesamtimmobilie an einen/mehrere Investor/en; Gesellschaft steuert als Mieterin einen Teil der Belegung des Gesundheitscampus mit Fachpraxen und das ambulante OP-Geschehen durch Untermietverträge.
- Variante 3: Teilweiser Verkauf der Gesamtimmobilie an einen/mehrere Investor/en; Teileigentum verbleibt bei der Gesellschaft

c) Bau eines Ärztehauses

Zügige Verwirklichung des Ärztehauses auf dem bestehenden Grundstück der Gesellschaft in Roding: Dem Landkreis wird in der Gesellschaftervereinbarung die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu bauen – auch unabhängig von den Umsetzungsvarianten. Das Ärztehaus ist ein zentraler Baustein der Investitionen in Roding. Verwirklicht der Landkreis das Ärztehaus, stellt die Sana GmbH das hierfür erforderliche Grundstück für 1 Euro zur Verfügung.

d) Weitere Rechte und Pflichten der beiden Gesellschafter (Sana AG und Landkreis Cham) hinsichtlich des Wirkens der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH

- Zeitnahe Einholung von Angeboten zur Kooperation mit einem eventuell einzubeziehenden geeigneten Investor oder mehreren Investoren.
- Dauerhafte Fortführung des vorhandenen MVZ (Sana Mediacenter Regental) am Standort Roding mit mindestens einer Praxis für Chirurgie und einer Praxis für Innere Medizin mit Aufbau eines ambulanten OP-Zentrums.
- Forcierung der Ansiedlung weiterer (fach)ärztlicher Anbieter und Dienstleister der Gesundheitsbranche (Pflege, Bildung, Gesundheitsnahe Dienstleistungen) gemäß der Säulen 2-4.

Zeitplan

- Beratung und Beschlussfassung zu den Verträgen im Kreisausschuss am 18.02. und Kreistag am 25.02.2022
- Verlegung der stationären Versorgung von Roding nach Cham bis zum 31.03.2022
- Verlagerung der bisherigen ambulanten OP-Versorgung von Cham nach Roding soll schnellstmöglich erfolgen und bis Ende Dezember 2022 abgeschlossen sein.
- Bis zum 30. Juni 2022 soll die Entscheidung über die Wahl des Investors oder der Investoren und die Zielstruktur getroffen werden.
- Ziel: Säulen 1, 3 und 4 in den Jahren 2022/ 2023 investiv auf den Weg bringen – mögliche Nutzungen im Gebäudebestand sind vorrangig. Säule 2 –Pflege- ist bereits im Wesentlichen vorhanden und soll möglichst zeitnah – insbesondere im Bereich der Übergangspflege – ergänzt werden.

Anlagen

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

- a) Der weitergehende Antrag der Arbeitsgemeinschaft DIE LINKE/FDP wird abgelehnt.
- b) Dem in Anlage beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH wird zugestimmt.
- c) Dem Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung, wie in Anlage beigefügt, wird zugestimmt.
- d) Der Verlagerung des stationären Krankenhausgeschehens von Roding nach Cham zum 31.03.2022 wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt fest, dass man dann einstimmig diesen Beschlussvorschlag dem Kreistag am nächsten Freitag zur Beschlussnahme empfehle.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

TOP 14 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreisausschusses um 12.00 Uhr.

Cham, 26. April 2022

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat